Herrn
Max Mustermann

24. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Mustermann,

herzlichen Dank für Ihr Interesse an einer Allianz PrivateFinancePolice.

Ihrem Wunsch entsprechend erhalten Sie mit diesem Schreiben die Antragsunterlagen zu dem vorgeschlagenen Produkt.

So beantragen Sie Ihre Versicherung:

Lesen Sie die Unterlagen am besten noch heute durch und überprüfen Sie insbesondere Ihre persönlichen Daten, die bereits eingetragen sind, sowie die Angaben zu Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes.

Der Vertrag kommt zustande, sobald Ihr Antrag angenommen wurde und Sie den Versicherungsschein erhalten. Die heute erhaltenen Unterlagen bewahren Sie bitte auf.

Haben Sie noch Wünsche und Fragen? Rufen Sie mich einfach an. Ich stehe Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

NACHHALTIG
Unsere Verantwortung für Ihre Zukunft

**Persönlicher Vorschlag**
**für**
**Herrn Max Mustermann**

# Allianz PrivateFinancePolice

Inhalt:


- **Funktionsweise PrivateFinancePolice** ..... 1
- **Persönlicher Vorschlag** ..... 3
- **Ergänzende Vorschlagsunterlagen**
  - Informationen zum Datenschutz ..... 7
  - Informationen zum Produkt ..... 8
  - Übersicht der Versicherungsbedingungen und weitere Informationen ..... 11

- **Weitere wichtige Unterlagen** (bitte aufbewahren!)
  - Basisinformationsblatt
  - Versicherungsinformationen
  - Versicherungsbedingungen und weitere Informationen


überreicht durch

am 24. Dezember 2020

# PrivateFinancePolice

## Globaler Zugang zu Renditechancen alternativer Anlagen

## DIE IDEE

Mit der PrivateFinancePolice bietet Ihnen die Allianz Lebensversicherungs-AG über eine Rentenversicherung Zugang zu den **Renditechancen alternativer Anlagen**. Dieses **attraktive Anlagesegment**, welches für Privatanleger nur schwer zugänglich ist, umfasst Investitionen z. B. in Infrastruktur, erneuerbare Energien oder gewerbliche Immobilien, die jeweils ein hohes Investitionsvolumen und Expertise voraussetzen. Die PrivateFinancePolice bildet dabei die Wertentwicklung breit gestreuter **alternativer Anlagen** der Allianz Lebensversicherungs-AG ab. Sie eignet sich insbesondere, um Ihre bestehenden Anlagen zur Altersvorsorge wirkungsvoll zu diversifizieren. Im Rahmen dieser privaten Rentenversicherung mit Kapitaloption können Sie individuell über die Dauer der Ansparphase bzw. eine vorzeitige Verfügbarkeit entscheiden – unabhängig von den längeren Laufzeiten der zugrunde liegenden alternativen Anlagen.

## ALTERNATIVE ANLAGEN

Alternative Anlagen zeichnen sich in der Regel durch einen langfristigen Anlagehorizont und eine eingeschränkte Handelbarkeit aus. Dabei handelt es sich u. a. um folgende Anlageklassen, die sich hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken unterscheiden:

**Infrastruktur**

– z. B. Mautstraßen und Energienetze
– Stetige Betreibervergütungen aus langfristigen Investitionen
– (Teil-)Ausfallrisiken und Möglichkeiten der Wertminderung durch z. B. regulatorische Veränderungen

**Erneuerbare Energien**

– z. B. Wind- und Solarparks
– Stabile Einspeisevergütungen aus langfristigen Vertragsbeziehungen
– Ertragseinbußen z. B. aus reduzierter staatlicher Förderung oder Strompreisentwicklung möglich

**Immobilien**

– z. B. Bürogebäude und Shoppingcenter
– Langfristig stabile Erträge aus Mieteinnahmen und Gewerbefinanzierungen
– Ertragseinbußen z. B. durch Leerstand oder Mietentwicklung möglich

**Private Equity**

– Marktwertsteigerungspotential aus Beteiligungen an Unternehmen
– Ausfall- und Schwankungsrisiken auf Ebene einzelner Investitionen

**Private Debt**

– Wertsteigerungspotential durch die Finanzierung von Unternehmen und Projekten sowie laufendes Ertragspotential aus Zins- und Tilgungszahlungen
– Ausfallrisiken auf Ebene einzelner Investitionen

Allianz

## DIE FUNKTIONSWEISE

Das Vertragsguthaben Ihrer PrivateFinancePolice entwickelt sich grundsätzlich entsprechend der Wertentwicklung des sogenannten **Referenzportfolios**. Dieses Referenzportfolio bildet die Wertentwicklung ausgewählter alternativer Anlagen ab, die im allgemeinen Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG gehalten werden.

**Damit profitieren Sie von den Renditechancen alternativer Anlagen** zu den **günstigen** Anlagekonditionen eines institutionellen Anlegers, ohne in diese investiert zu sein.

Diese Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag sichert **kein garantiertes Mindestkapital** zu.

## DER VERGLEICH MIT BÖRSENGEHANDELTEN ANLAGEN

Folgendes Schaubild vergleicht schematisch langfristige Renditechancen und Schwankungsrisiken des Referenzportfolios mit börsengehandelten Anlageklassen.

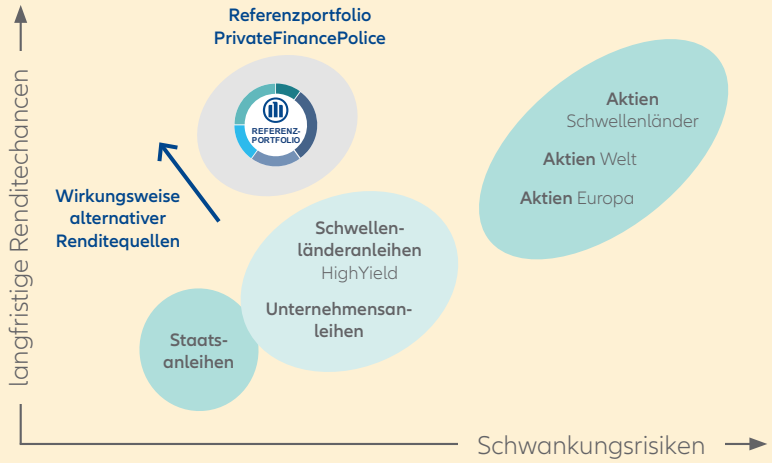


**Wirkungsweise alternativer Renditequellen**

– **Zusatzerträge** durch erschwerte Handelbarkeit (**Illiquidität**) und Vergütung eines höheren Aufwands für das Management der Kapitalanlagen u. a. aus regulatorischen Aspekten (**Komplexität**).

– **Erträge und Marktwertänderungen** alternativer Anlagen sind geringeren Schwankungen unterworfen als handelbare Anlagen.

Neben den aufgezeigten **Schwankungsrisiken** bestehen auf Ebene einzelner Investitionen auch Risiken aus der erschwerten Handelbarkeit sowie **Ausfallrisiken** bis hin zum Totalverlust. Durch die **breite Streuung** des Referenzportfolios werden diese abgeschwächt. Bitte beachten Sie die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken in den Informationen zum Referenzportfolio.

## DIE BESONDERHEITEN

Alternative Anlagen werden in der Regel nicht an der Börse gehandelt. Daraus ergeben sich verschiedene Folgen für Ihre PrivateFinancePolice:

– Die Ermittlung des Werts der einzelnen Investitionen ist mit hohem Aufwand verbunden. Deshalb ist eine Bestimmung der **Wertentwicklung des Referenzportfolios nur quartalsweise** zu den Bewertungsstichtagen und zeitversetzt um 3 Monate möglich. Die Werte stehen daher erst zum Bewertungsstichtag am Ende des Folgequartals fest. Auszahlungen sind allgemein an die Bewertung und damit an Quartalsstichtage gebunden.

– Sie haben die Möglichkeit, die Dauer der Ansparphase individuell festzulegen oder auch vorzeitig (quartalsweise) den Vertrag zu kündigen. Ein Ausgleich für die zeitnahe Bereitstellung der Liquidität wird wertmindernd bei der Ermittlung der Wertentwicklung des Referenzportfolios angesetzt. Entnahmen oder Zuzahlungen sind aufgrund der Produktgestaltung nicht möglich.

– Um zum Ende der Ansparphase die Leistung ermitteln zu können, wird Ihr Vertrag die **letzten 6 Monate der Ansparphase mit einem festen Zinssatz verzinst**. Eine solche Zinsphase ist außerdem für die Monate bis zum ersten Quartalsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang oder für vorzeitige Auszahlungen bei Tod oder Kündigung vorgesehen.

MML–0181Z0(01V)PDF.05.20

Allianz

**Allianz PrivateFinancePolice**
Persönlicher Vorschlag

## Persönliche Daten

| | |
|---|---|
| **Versichert wird** | **Herr Max Mustermann** |
| geboren am | 01.01.1986 |

## Daten der Versicherung

| | |
|---|---|
| Versicherungsbeginn | 01.01.2021 |
| Beginn der Rentenzahlung | 01.01.2053 |
| Alter bei Rentenbeginn | 67 Jahre |

Das Produkt ist mit dem gewünschten Versicherungsbeginn nur bei einer Antragstellung bis zum 24.12.2020 abschließbar. Alternativ ist ein abweichender Versicherungsbeginn zu wählen.

## Leistungen aus der Altersvorsorge

- **Zukunftsrente PrivateFinancePolice mit Auszahlungsoption Kapital bei Erleben des 01.01.2053**

  Sie erhalten eine **lebenslange monatliche Rente**, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist. Die Rente berechnen wir aus dem zum 01.01.2053 vorhandenen Policenwert mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor.

  Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR Policenwert ist. Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn anhand der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) berechnet. Wir verwenden für die Berechnung der lebenslangen monatlichen Rente mindestens den

  **garantierten Rentenfaktor** von **14,93 EUR**

  Unter Zugrundelegung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.01.2053 ein Rentenfaktor von 29,87 EUR der jedoch nicht garantiert werden kann.

- **Gesamtleistungen bei Erleben des 01.01.2053**

Die **Gesamtleistungen** hängen im Wesentlichen von der Entwicklung des Policenwerts und damit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios, sowie von der Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten, der Kosten für die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen als auch den übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten) ab.

## Leistungen im Todesfall

- **Vor Rentenbeginn: Leistung bei Tod vor dem 01.01.2053**

Wir zahlen ein einmaliges Kapital. Bei der Ermittlung der Höhe der Todesfallleistung unterscheiden wir wie folgt:

- Wenn die Todesfallmeldung bis zum zweiten Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den einmaligen Beitrag abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten, verzinst mit einem festen Zinssatz ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum Eingang der Todesfallmeldung.
- Wenn die Todesfallmeldung nach dem zweiten Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den Policenwert, den wir ausgehend vom Eingang der Todesfallmeldung zum vorletzten Bewertungsstichtag ermittelt haben. Das gilt auch, wenn der Todesfall in den letzten sechs Monaten vor Rentenbeginn eintritt. Ab dem Folgetag dieses Bewertungsstichtags verzinsen wir den Policenwert bis zum Eingang der Todesfallmeldung mit einem festen Zinssatz.

Die aktuelle Höhe des Zinssatzes kann unter www.allianz.de/pfp-info abgerufen werden.

- **Ab Rentenbeginn:**
  **Todesfallleistung ab dem 01.01.2053**
  Wir zahlen ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 10-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente. Bereits gezahlte, ab Rentenbeginn garantierte Renten werden davon abgezogen.

## Art der Überschussverwendung

- Altersvorsorge
  ab Rentenbeginn — **Überschussrente**

## Beitrag

| | einmalig |
|---|---|
| **Einmalbeitrag** | **25.000,00 EUR** |

Aufgrund der Beitragshöhe kommt für Sie der günstigere Tarifbereich S zur Anwendung.

**Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über die versicherten Leistungen und den zu zahlenden Beitrag.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Basisinformationsblatt, den Versicherungsinformationen sowie den Versicherungsbedingungen.**

## Erläuterungen zur Wertentwicklung und Überschussbeteiligung

Vor Rentenbeginn entwickelt sich Ihr Policenwert in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios nach einem vertraglich festgelegten Verfahren. Der Wert des Referenzportfolios spiegelt maßgeblich die Wertentwicklung ausgewählter Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens wider und kann damit schwanken.

### Entwicklung des Policenwerts

Ihr Policenwert entwickelt sich ab dem Folgetag des ersten Bewertungsstichtags nach Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zu dem Bewertungsstichtag, der 6 Monate vor Ende der Aufschubdauer liegt, in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios.

### Ermittlung des Policenwerts

Entwickelt sich Ihr Policenwert in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios, dann wird der Policenwert an 4 Bewertungsstichtagen pro Jahr - 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember - ermittelt. Da der Wert des Referenzportfolios zu dem jeweiligen Bewertungsstichtag erst zeitverzögert nach Ablauf von 3 Monaten vorliegt, steht auch die Höhe des Policenwerts zu dem jeweiligen Bewertungsstichtag erst nach 3 Monaten fest.

In folgenden Zeiträumen entwickelt sich Ihr Policenwert nicht entsprechend der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios:

- in dem Zeitraum bis zu dem ersten Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang
- in den letzten 6 Monaten vor Rentenbeginn
- bei einem Todesfall nach dem vorletzten Bewertungsstichtag vor Eingang der Todesfallmeldung

In diesen Zeiträumen verzinsen wir Ihren Policenwert mit einem festen Zinssatz.

### Referenzportfolio

Der PrivateFinancePolice liegt ein unternehmensinternes Referenzportfolio zu Grunde. Der Wert des Referenzportfolios ist eine Kennzahl, welche den Wert ausgewählter, in der Regel außerbörslich gehandelter Kapitalanlagen widerspiegelt, in die unser Unternehmen langfristig investiert hat, wie z.B. Immobilien oder Infrastrukturprojekte. Die Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Kapitalanlagen, die Gewichtung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sowie die Ermittlung des Werts des Referenzportfolios erfolgen nach einem intern festgelegten Verfahren.
Die Auswahl und Gewichtung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen können während der Laufzeit Ihres Vertrages nach den Regelungen der Investment Governance geändert werden. Unter www.allianz.de/pfp-info können Sie die Investment Governance einsehen.
Einzelheiten zum Referenzportfolio, zu den zugrunde liegenden Kapitalanlagen und deren Gewichtung sowie zu den Chancen und Risiken der Kapitalanlagen finden Sie in den "Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice", die Sie jeweils aktualisiert auch unter www.allianz.de/pfp-info einsehen können.

### Ermittlung des Werts des Referenzportfolios

Der Wert des Referenzportfolios zu einem Bewertungsstichtag liegt uns erst 3 Monate nach diesem Bewertungsstichtag vor, da einige dem Referenzportfolio zugrunde liegende Kapitalanlagen erst zeitverzögert nach 3 Monaten bewertet werden können. Damit steht beispielsweise der Wert des Referenzportfolios zum 31. März erst Ende Juni fest.
Die Kosten der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sind bereits im Wert des Referenzportfolios berücksichtigt.
Bei der Ermittlung des Werts des Referenzportfolios berücksichtigen wir wertmindernd, dass wir während der gesamten Vertragsdauer Liquidität bereitstellen, obwohl die im Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nur sehr eingeschränkt veräußerbar sind. Damit gewährleisten wir die vertraglich zugesagten Leistungen. Einzelheiten dazu und zur Höhe der Wertminderung finden Sie in Ihren "Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice".

### Entwicklung des Werts des Referenzportfolios

Die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios zwischen zwei Bewertungsstichtagen entspricht der prozentualen Veränderung des Werts des Referenzportfolios zwischen dem vorangegangenen und dem aktuellen Bewertungsstichtag. Die Entwicklung

des Werts des Referenzportfolios kann positiv oder negativ sein.

**Beteiligung an den Überschüssen**

**Vor Rentenbeginn** erhält Ihre Versicherung keine Überschüsse.

**Ab Rentenbeginn** beteiligen wir Ihre Versicherung an den Überschüssen.
Die aus den Überschüssen im Rentenbezug finanzierten Leistungen können wir nicht garantieren. Die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente und die jährlichen Erhöhungen können sich verändern. Daher sind sowohl eine Erhöhung als auch eine Verminderung der Überschussrente möglich.
Ab Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Kosten und ab Rentenbeginn die Lebenserwartung niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen.

Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

**Beteiligung an den Bewertungsreserven**
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird ab Beginn der Rentenphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden zu festgelegten Stichtagen regelmäßig - mindestens einmal im Jahr - neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet.

**Hinweise zu Chancen und Risiken**
Die Höhe des Policenwerts und damit auch die Höhe der Rente sind maßgeblich von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios abhängig. Da die Entwicklung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist und der Wert der Kapitalanlagen stark schwanken kann, können wir eine positive Entwicklung des Werts des Referenzportfolios und damit eine Erhöhung des Policenwerts nicht garantieren.

Sie haben die Chance, insbesondere bei einer positiven Entwicklung des Werts des Referenzportfolios, dass sich Ihr Policenwert erhöht. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich Ihr Policenwert nicht erhöht oder sogar sinkt. Wenn der Wert der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen fällt, sinken sowohl der Wert des Referenzportfolios als auch Ihr Policenwert. Insofern kann auch die Rente je nach Entwicklung des Werts des Referenzportfolios höher oder niedriger ausfallen.

**Bitte beachten Sie, dass die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.**

## Erläuterungen zu den Vorschlagsunterlagen und den rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen

Die Werte im nachfolgenden Basisinformationsblatt sind für einen Musterkunden mit rechtlich vorgegebener Beitragshöhe und standardisierten Laufzeiten berechnet. Diesen Werten liegen europäische Vorgaben zu Grunde. Insbesondere ergeben sich die Wertentwicklungen vor Kosten aus Simulationen, die keine Vorhersage darstellen.

# Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „der Versicherer"), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin
Telefon: 08 00.4 10 01 04
E-Mail: lebensversicherung@allianz.de

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Erstellung von Vorschlägen und Angeboten ist in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten") nicht möglich.

Zur Erstellung von individuellen Vorschlägen und Angeboten benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie insbesondere Gesundheitsdaten, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder obliegender Beratungspflichten).

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Vermittler:
Der selbständige Vermittler, der Sie berät, erfährt, ob und mit welchem Inhalt ein Vertrag geschlossen werden könnte und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken zu vereinbaren wären. Wir übermitteln die zu Beratungszwecken benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:
Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Interessenten oder Antragstellern können in zentralisierten Verfahren - wie Telefonate oder Postein- und -ausgang - von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

**Dauer der Datenspeicherung**

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

**Betroffenenrechte**

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

**Widerspruchsrecht**

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

## Informationen zum Produkt

Nähere Einzelheiten zu den folgenden Punkten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

- **Allianz PrivateFinancePolice**
  Bei diesem Produkt handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag mit Kapitalwahlrecht zum Ende der Aufschubdauer.

  Ihr Einmalbeitrag fließt abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten, sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten) in den Policenwert ein, der sich in Abhängigkeit der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios entwickelt.

  In dem Zeitraum, in dem sich Ihr Policenwert in Abhängigkeit vom Wert des Referenzportfolios entwickelt, wird der Policenwert an 4 Bewertungsstichtagen pro Jahr - 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember - ermittelt. Da der Wert des Referenzportfolios zu dem jeweiligen Bewertungsstichtag erst zeitverzögert nach Ablauf von 3 Monaten vorliegt, steht auch die Höhe des Policenwerts zu dem jeweiligen Bewertungsstichtag erst nach 3 Monaten fest. Somit kann bspw. eine Auszahlung nach Kündigung erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin erfolgen.

  Der PrivateFinancePolice liegt ein unternehmensinternes Referenzportfolio zu Grunde. Der Wert des Referenzportfolios ist eine Kennzahl, welche den Wert ausgewählter, in der Regel außerbörslich gehandelter Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens widerspiegelt, in die unser Unternehmen langfristig investiert hat, wie z.B. Immobilien oder Infrastrukturprojekte. Die Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Kapitalanlagen, die Gewichtung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sowie die Ermittlung des Werts des Referenzportfolios erfolgen nach einem intern festgelegten Verfahren.

  Die Auswahl und Gewichtung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen können während der Laufzeit Ihres Vertrages nach den Regelungen der Investment Governance geändert werden. Unter www.allianz.de/pfp-info können Sie die Investment Governance einsehen.

  Bei der Ermittlung des Werts des Referenzportfolios berücksichtigen wir wertmindernd, dass wir während der gesamten Vertragsdauer Liquidität bereitstellen, obwohl die im Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nur sehr eingeschränkt veräußerbar sind. Damit gewährleisten wir die vertraglich zugesagten Leistungen.

  Dieses Produkt bietet vor Beginn der Rentenzahlung Versicherungsschutz, in dem sich der Policenwert in Abhängigkeit des Werts eines Referenzportfolios entwickelt. Mit Beginn der Rentenzahlung bieten wir Ihnen eine lebenslang garantierte Rente. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Policenwert und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn (s. u.).

  **Policenwert**
  Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet, indem wir
  - von Ihrem einmaligen Beitrag Abschluss- und Vertriebskosten abziehen,
  - die Verzinsung einrechnen, die wir ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum nächsten, darauf folgenden Bewertungsstichtag geben,
  - die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios zwischen dem auf den Versicherungsbeginn und Geldeingang folgenden Bewertungstichtag und dem letzten maßgebenden Bewertungsstichtag berücksichtigen sowie
  - die Verzinsung einrechnen, die wir ab dem Folgetag des letzten maßgebenden Bewertungsstichtags (der 6 Monate vor Ende der Aufschubdauer liegt) bis zum Ende der Aufschubdauer geben.

**Rentenfaktor zum Rentenbeginn**
Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn berechnet und gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR Policenwert ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors wird der Rechnungszins und die Sterbetafel verwendet, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten.

Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne des vorherigen Satzes auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen, der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir als angemessen ansehen und der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Der Rentenfaktor zum Rentenbeginn ist mindestens so hoch wie der garantierte Rentenfaktor. Diesen nennen wir Ihnen im Versicherungsschein.

Einzelheiten dazu finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?".

Wird bei Rentenbeginn die gesamte Altersrente von jährlich 200,00 EUR nicht erreicht, wird der Policenwert ausgezahlt.

- **Leistung bei Tod**
  Wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir ein einmaliges Kapital. Bei der Ermittlung der Höhe der Todesfallleistung unterscheiden wir wie folgt:

  - Wenn die Todesfallmeldung bis zum zweiten Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den einmaligen Beitrag abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten, verzinst mit einem festen Zinssatz ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum Eingang der Todesfallmeldung.
  - Wenn die Todesfallmeldung nach dem zweiten Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den Policenwert, den wir ausgehend vom Eingang der Todesfallmeldung zum vorletzten Bewertungsstichtag ermittelt haben. Das gilt auch, wenn der Todesfall in den letzten sechs Monaten vor Rentenbeginn eintritt. Ab dem Folgetag dieses Bewertungsstichtags verzinsen wir den Policenwert bis zum Eingang der Todesfallmeldung mit einem festen Zinssatz.

  Die aktuelle Höhe des Zinssatzes kann unter www.allianz.de/pfp-info abgerufen werden.

- **Todesfallleistung ab Rentenbeginn**
  Stirbt die versicherte Person während der Rentenzahlung, wird eine einmalige Todesfallleistung gezahlt. Diese berechnet sich als ein Vielfaches der jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente abzüglich bereits gezahlter, ab Rentenbeginn garantierter Renten.

- **Flexibler Leistungszeitpunkt**
  Sie können den Leistungszeitpunkt bis auf den 01.01.2046 vorziehen. Ein Aufschub des vereinbarten Rentenbeginns ist längstens bis zum 01.01.2071 möglich.

  Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen wollen, muss uns Ihre Mitteilung spätestens 6 Monate vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen. Möchten Sie den Rentenbeginn aufschieben, so teilen Sie uns dies bitte spätestens 6 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mit.

- **Tarifbereich**
  Wir haben für den Beitrag einen günstigeren Tarif im Tarifbereich S zugrunde gelegt.

- **Zusätzlicher Todesfallschutz bei Geburt oder Adoption**
  Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir zusätzlich ein Kapital von 25.000 EUR, wenn der Tod innerhalb von 3 Monaten nach Geburt oder Adoption eines Kindes eintritt. Diesen Todesfallschutz können Sie um weitere 3 Monate auf insgesamt 6 Monate verlängern, indem Sie uns die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) anzeigen.

- **Steuerliche Aspekte**
  Ob und inwieweit die beispielhaft dargestellten Leistungen zu versteuern sind, haben wir nicht berücksichtigt. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den Versicherungsinformationen.

## Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297 (06/2020)
  mit der Abänderung FR3

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten B10 (12/2019)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C10 (12/2019)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G297 (06/2020)

Funktionsweise PrivateFinancePolice (05/2020)

Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice (07/2020)

**Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.**

# Inhaltsverzeichnis

Basisinformationsblatt

Versicherungsinformationen

Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

Antrag und die "Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz"
- inklusive Ausweiskopie

# Basisinformationsblatt

**Zweck**
Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

## I. Produkt

Allianz PrivateFinancePolice
der Allianz Lebensversicherungs-AG
www.allianz.de
Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter
08 00.4 10 01 04.

Stand des Basisinformationsblatts: 11.05.2020
Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

**Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

## II. Um welche Art von Produkt handelt es sich?

**Art**

Das Versicherungsanlageprodukt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn. Das Versicherungsanlageprodukt unterliegt deutschem Recht.

**Ziele**

Die Kapitalanlage erfolgt während der gesamten Versicherungsdauer vollständig durch das Versicherungsunternehmen. Bis zum Rentenbeginn entwickelt sich das Vertragsguthaben des Kunden grundsätzlich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts eines Referenzportfolios. Dieser Wert des Referenzportfolios spiegelt die Wertentwicklung ausgewählter Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens wider, in die langfristig investiert wird, wie z.B. Immobilien und Infrastrukturprojekte. Dabei berücksichtigt das Versicherungsunternehmen wertmindernd, dass es während der gesamten Vertragsdauer Liquidität bereitstellt, obwohl die im Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nur sehr eingeschränkt veräußerbar sind. Damit gewährleisten wir die vertraglich zugesagten Leistungen. In den Phasen bis zum Rentenbeginn, in denen sich das Vertragsguthaben nicht in Abhängigkeit des Werts des Referenzportfolios entwickelt, erfolgt eine jeweils feste Verzinsung des Vertragsguthabens. Ab Rentenbeginn erfolgt die Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens. Zur Gewährleistung der langfristigen Vorsorge kommt neben der Renditechance der Sicherheit der Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Bei diesen Kapitalanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien.

**Kleinanleger-Zielgruppe**

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Eine Leistung im Todesfall ist eingeschlossen. Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Das zu Rentenbeginn vorhandene Kapital, das der Höhe nach nicht garantiert ist, kann unter der Anlage liegen, sodass ein Verlustrisiko besteht. Der Mindesteinmalbeitrag beträgt 25.000 EUR.

**Versicherungsleistungen und Kosten**

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, wird eine lebenslange ab Rentenbeginn garantierte Rente gezahlt. Die Rente wird ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erhöht. Alternativ zur Rentenzahlung kann der Kunde auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen. Die Auszahlungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden. Bei Tod der versicherten Person wird die vereinbarte Leistung ausbezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist in Abschnitt III dargestellt. Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 27 Jahre alten versicherten Person und einer einmaligen Anlage von 10.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0 EUR. Die Versicherungsprämie beträgt 0,00 % der gesamten Anlage. Damit beträgt die Anlage nach Berücksichtigung der Versicherungsprämie 10.000 EUR. Die Auswirkung des Kostenanteils der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer ist durchschnittlich jährlich 0,00 %. Dieser Kostenanteil ist in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ in Abschnitt V in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Es ergibt sich zusätzlich eine Auswirkung des Versicherungsprämienteils, der dem Wert der Versicherungsleistungen entspricht, auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer. Diese beträgt durchschnittlich jährlich 0,00 %.

**Laufzeit**

Die Laufzeit für dieses Produkt entspricht der Aufschubdauer. Dieses Produkt kann für unterschiedliche Aufschubdauern abgeschlossen werden. Die Berechnungen wurden für eine Aufschubdauer von beispielhaft 40 Jahren durchgeführt. Wir können den Vertrag unter



Allianz

bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, z. B. wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat.

## III. Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

**Risikoindikator**

| 1 | **2** | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|

◄ Niedrigeres Risiko — Höheres Risiko ►

Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 2 eingestuft, wobei 2 einer niedrigen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als niedrig eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

**Performance-Szenarien**

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 10.000 EUR anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

| Anlage 10.000 EUR<br>davon Versicherungsprämie 0 EUR<br>Szenarien | | 1 Jahr | 20 Jahre | 40 Jahre |
|---|---|---|---|---|
| Erlebensfall-Szenarien | | | | |
| Stressszenario | Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 8.663 EUR | 2.053 EUR | 463 EUR |
| | Jährliche Durchschnittsrendite | -13,37 % | -7,61 % | -7,39 % |
| Pessimistisches Szenario | Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 9.627 EUR | 12.397 EUR | 16.224 EUR |
| | Jährliche Durchschnittsrendite | -3,73 % | 1,08 % | 1,22 % |
| Mittleres Szenario | Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 9.902 EUR | 21.735 EUR | 49.696 EUR |
| | Jährliche Durchschnittsrendite | -0,98 % | 3,96 % | 4,09 % |
| Optimistisches Szenario | Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 10.183 EUR | 37.971 EUR | 151.373 EUR |
| | Jährliche Durchschnittsrendite | 1,83 % | 6,90 % | 7,03 % |
| Todesfall-Szenario | | | | |
| Versicherungsfall | Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten | 9.952 EUR | 21.785 EUR | 49.696 EUR |

Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

## IV. Was geschieht, wenn die Allianz Lebensversicherungs-AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die Allianz Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

## V. Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie

beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 10.000 EUR anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

**Kosten im Zeitverlauf**

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

| Anlage 10.000 EUR<br>Szenarien | Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen | Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen | Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen |
|---|---|---|---|
| Gesamtkosten | 765 EUR | 8.551 EUR | 26.867 EUR |
| Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr | 8,05 % | 3,11 % | 2,98 % |

**Zusammensetzung der Kosten**

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

| Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr | | | |
|---|---|---|---|
| Einmalige Kosten | Einstiegskosten | 0,12 % | Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen. |
| | Ausstiegskosten | 0,00 % | Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen. |
| Laufende Kosten | Portfolio-Transaktionskosten | 0,23 % | Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen. |
| | Sonstige laufende Kosten | 2,63 % | Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der in Abschnitt II genannten Kosten. |

In den angeführten Einstiegskosten sind sämtliche Vertriebskosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen.
Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihren persönlichen Anlagen oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

## VI. Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

### Empfohlene Haltedauer: bis zum Ende der Aufschubdauer

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten. Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Dieses Produkt kann für unterschiedliche Aufschubdauern abgeschlossen werden. Die Berechnungen wurden für eine Aufschubdauer von beispielhaft **40 Jahren** durchgeführt. Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) kündigen. Sie erhalten nach Ermittlung des Werts des Referenzportfolios und des Vertragsguthabens den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich Stornoabzug. Weitere Informationen finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen unter „Kündigung".

## VII. Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 08 00.4 10 01 04 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.allianz.de, per Brief (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart) oder per E-Mail (Lebensversicherung@allianz.de) bei uns einreichen.

## VIII. Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in dem persönlichen Angebot, das wir für Sie erstellt haben. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Versicherungsbedingungen, allgemeine Steuerhinweise.

## Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivateFinancePolice

vom 24. Dezember 2020

für **Herrn Max Mustermann**

**Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.**

**Welche Leistungen sind in Ihrer Allianz PrivateFinancePolice versichert?**

Das gewünschte Produkt ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Versichert ist Herr Max Mustermann, geb. am 01.01.1986.

| **Versichert sind insbesondere folgende Leistungen** | **Leistungshöhe** |
|---|---|
| Bei Erleben des 01.01.2053<br>erhalten Sie eine **lebenslange monatliche Rente**, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist. Sie können stattdessen eine einmalige Auszahlung aus dem vorhandenen Policenwert wählen.<br><br>Die Rente berechnen wir aus dem zum 01.01.2053 vorhandenen Policenwert mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor.<br>Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR Policenwert ist.<br>Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn anhand der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) berechnet. Wir verwenden für die Berechnung der lebenslangen monatlichen Rente mindestens den | |
| **garantierten Rentenfaktor** von | **14,93 EUR** |
| Zusätzlich sind Leistungen für den Todesfall vor und nach Rentenbeginn versichert. Die Höhe der Todesfallleistung und weitere Einzelheiten finden Sie in Ihrem Antrag. | |

**Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?**

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

| | **Einmaliger Beitrag** |
|---|---|
| Zu zahlender Beitrag | 25.000,00 EUR |

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß zum 01.01.2021 erfolgen. Der Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vorgesehen haben. Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt wurde. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

## Versicherungsinformationen zu einer Allianz PrivateFinancePolice

In dem bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrag sind folgende Kosten einkalkuliert, sie werden nicht gesondert erhoben:

| Abschluss- und Vertriebskosten | übrige Kosten vor Rentenbeginn (bis 31.12.2052) | Verwaltungskosten ab Rentenbeginn (01.01.2053) |
|---|---|---|
| einmalig im 1. Versicherungsjahr | für jedes Versicherungsjahr | für jedes Jahr des Rentenbezugs |
| 1.125,00 EUR | Verwaltungskosten 0,75 EUR je 100 EUR Policenwert | 1,75 EUR je 100 EUR gezahlter Rente |

Während einer Zinsphase fallen keine Verwaltungskosten an.

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkosten dar. Die Effektivkosten geben an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Abzug der Kosten für die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen, Abschluss- und Vertriebskosten sowie sämtlichen übrigen Kosten vor Rentenbeginn reduziert.

- Die Effektivkosten betragen 2,76 Prozentpunkte

In den Effektivkosten sind auch Kosten für die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen enthalten. Diese betragen zum Stichtag 28.07.2020 jährlich 1,98 % und wurden auf Basis der bestehenden Allokation und Wertentwicklung berechnet. Davon sind zu diesem Stichtag jährlich 0,79 Prozentpunkte performanceabhängige Kosten. Details hierzu finden Sie in Ihren "Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice".

Alle dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrag.

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

Falls dieser Vertrag dem Anwendungsbereich von Versorgungsausgleichen unterliegt, können im Falle eines internen Versorgungsausgleichs Teilungskosten entstehen. Dabei richtet sich die Höhe der Teilungskosten nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich und ist gemäß der jeweils für diesen Vertrag gültigen Teilungsordnung auf höchstens 500 Euro begrenzt. Diese Kosten können wir nach billigem Ermessen (§315 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) für die Zukunft anpassen.

**Besondere Merkmale Ihrer Versicherung**
Bei Vertragsschluss garantieren wir Ihnen die Verwendung des garantierten Rentenfaktors für die Berechnung der ab Rentenbeginn garantierten Rente.
Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente steht erst ab dem vereinbarten Rentenbeginn fest. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir die Rente mit dem Rentenfaktor, der mit den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) berechnet wird, die wir zum gleichen Zeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden. Die Rechnungsgrundlagen und damit der Rentenfaktor für die Rente werden also nicht schon bei Vertragsschluss bestimmt, sondern erst bei Rentenbeginn.

Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2021 wären in diesem Sinne vergleichbar
- die Sofortrente mit oder ohne Todesfallleistung nach Tarif R3
- oder die Sofortrente mit Beitragsrückgewähr nach Tarif R4

Maßgebende Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn wären in diesem Fall unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" und der Rechnungszins von 0,90 Prozent.

Die Höhe des Rentenfaktors entspricht mindestens dem garantierten Rentenfaktor.

Einzelheiten zum garantierten Rentenfaktor, zu der Überschussbeteiligung und der Verrentung zum Rentenbeginn finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?" und unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung".

**Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?**

Die Höhe des Policenwerts ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios abhängig. Der Wert des Referenzportfolios spiegelt die Wertentwicklung ausgewählter Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens wider, in die langfristig investiert wird, wie z. B. Immobilien und Infrastrukturprojekte. Dabei berücksichtigen wir wertmindernd, dass wir während der gesamten Vertragsdauer Liquidität bereitstellen, obwohl die im Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nur sehr eingeschränkt veräußerbar sind. Damit gewährleisten wir die vertraglich zugesagten Leistungen. Außerdem beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen.

**Bitte beachten Sie, dass die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios sowie die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden können.**

Weitere Einzelheiten zu den Chancen und Risiken finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Entwicklung des Policenwerts" unter "Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Abhängigkeit des Werts des Referenzportfolios vom Kapitalmarkt?" unter "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?". Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung".

**Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?**

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EFV geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

HVKD0120 für den Baustein zur Altersvorsorge

Die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze der aufgeführten Untergruppen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

**Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?**

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.01.2021** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsschluss und die rechtzeitige Zahlung des einmaligen Beitrags.
Angaben dazu, wie lange Ihr Vertrag läuft finden Sie in Ihrem Antrag sowie in Ihrem Versicherungsschein.
Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person oder bei Kündigung des Vertrages. Die Versicherung kann von Ihnen in der Aufschubdauer jederzeit zum Ende des laufenden Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Kündigung". Verletzen Sie Ihre Verpflichtungen, kann dies Konsequenzen für Ihren Versicherungsschutz haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen oder wegen arglistiger Täuschung anfechten.

**Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?**

Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem Policenwert der Versicherung.

Der Policenwert ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios abhängig. Daher können wir Ihren Rückkaufswert zum Kündigungstermin erst dann genau berechnen, wenn uns der Wert des Referenzportfolios zu diesem Termin vorliegt. Da wir den Wert des Referenzportfolios erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin zu diesem Termin berechnen können, können wir auch den Policenwert und damit auch den Rückkaufswert erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin genau ermitteln.

Die Auszahlung unserer Leistung erfolgt somit 3 Monate nach dem Kündigungstermin. Für den Zeitraum ab Wirksamkeit der Kündigung bis zur Auszahlung erhalten Sie eine feste Verzinsung. Bezugsgröße für die Verzinsung ist der Policenwert zum Kündigungstermin. Die Verzinsung zahlen wir Ihnen zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen und der Kündigungstermin der Bewertungsstichtag ist, der 3 Monate vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Aufschubdauer liegt, berechnen wir Ihren Rückkaufswert aus dem Policenwert zu dem Bewertungsstichtag, der 6 Monate vor Ende der Aufschubdauer liegt, verzinst ab dem Folgetag dieses Bewertungsstichtags bis zum Kündigungstermin. Die Auszahlung unserer Leistung nach Kündigung erfolgt in diesem Fall unmittelbar nach dem Kündigungstermin.

Bei Kündigung nehmen wir einen Abzug (Stornoabzug) vor. Warum der Abzug erforderlich ist, wird nachfolgend erläutert:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.

Da die Entwicklung des Policenwerts nicht vorauszusehen ist, kann der Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht garantiert werden. Die Garantie beträgt demnach 0,00 EUR. Steuerliche Folgen bei Kündigung haben wir nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Höhe des gezahlten Einmalbeitrags, da Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sowie übrige Kosten finanziert werden müssen. Darüber hinaus besteht eine Abhängigkeit der Entwicklung Ihres Policenwerts von der Entwicklung des Werts eines Referenzportfolios. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Höhe des gezahlten Einmalbeitrags.

**Wer ist Ihr Vertragspartner?**

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart, Deutschland. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

**Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?**

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Eine Antragsbindungsfrist besteht nicht. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

**Was gilt für das Widerrufsrecht?**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 0800/4 400 104 (aus dem Ausland: Fax an 0049/89/207002914) oder per E-Mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag von 2,17 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**An wen können Beschwerden gerichtet werden?**

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Webseite: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Webseite oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Webseite: http://ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Webseite: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

# Allgemeine Steuerregelungen für die PrivateFinancePolice bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland

**Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?**

Beiträge für Lebens- und Rentenversicherungen und evtl. Beitragsteile für einen ergänzenden Todesfallschutz können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Beiträge zu Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Beiträge zu Pflegeversicherungen können im gesetzlich vorgegebenen Rahmen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Lebensversicherungsbeiträge, Beiträge zu Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Beiträge zu Pflegeversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

**Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?**

Die Besteuerung beschränkt sich auf die folgenden Erträge:

| | Wie werden die Erträge ermittelt? | Wie werden die Erträge besteuert? |
|---|---|---|
| Kapitalzahlungen, insbesondere bei Kündigung/Entnahmen und zeitlich befristeten Rentenzahlungen aus der Altersvorsorge | | |
| - falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen | Der Besteuerung unterliegen die so genannten Erträge. Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen. Von den Leistungen werden auch die Beitragsteile für einen mitversicherten Todesfallschutz und die damit verbundene Absicherung der Hinterbliebenen abgezogen. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.<br><br>Soweit es sich für steuerliche Zwecke bei Ihrem Vertrag um eine fondsgebundene oder hybride Versicherung handelt, bleiben 15 % der Erträge steuerfrei, soweit sie aus Investmentfonds stammen. Eine solche fondsgebundene oder hybride Versicherung liegt vor, wenn die Sparanteile ganz oder teilweise direkt in Investmentfonds angelegt werden. | Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Es wird von uns eine Kapitalertragsteuer von 25 % des gesamten Unterschiedsbetrages von Versicherungsleistung und Beiträgen, zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bei Auszahlung abgezogen. Eine Festsetzung der Steuerlast findet durch das Finanzamt im Rahmen der Steuerveranlagung statt. |
| - falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren | Der Besteuerung unterliegen die so genannten Erträge. Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung | Die Erträge werden mit einer Kapitalertragsteuer von 25 %, dem Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert. Durch den Steuerabzug ist die |

| | Wie werden die Erträge ermittelt? | Wie werden die Erträge besteuert? |
|---|---|---|
| seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen | gezahlten Beiträge. Von den Leistungen werden auch die Beitragsteile für einen mitversicherten Todesfallschutz und die damit verbundene Absicherung der Hinterbliebenen abgezogen. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.<br><br>Soweit es sich für steuerliche Zwecke bei Ihrem Vertrag um eine fondsgebundene oder hybride Versicherung handelt, bleiben 15 % der Erträge steuerfrei, soweit sie aus Investmentfonds stammen. Eine solche fondsgebundene oder hybride Versicherung liegt vor, wenn die Sparanteile ganz oder teilweise direkt in Investmentfonds angelegt werden. | Steuer abgegolten ("Abgeltungsteuer") und es findet keine weitere Festsetzung nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz mehr statt.<br>Ist es für den Steuerpflichtigen günstiger, die Erträge stattdessen nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zu besteuern, ist dies auf Antrag beim Finanzamt möglich. |
| Lebenslange Rentenzahlungen und zeitlich befristete Rentenzahlungen aus den Zusatzbausteinen | Der Besteuerung unterliegen die so genannten Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Lebensalters bei Rentenbeginn, der Rentenzahlungsdauer sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung).<br>Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17 %. | Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.<br>Eine ggf. eingeschlossene Pflegerente ist steuerfrei, wenn sie dem Pflegebedürftigen zustehen. |
| Erlöse aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen | Der Veräußerungsgewinn ist zu besteuern. der Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin gezahlten Beiträgen. | Die erzielten Gewinne unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer-Zuschlag).<br>Der Veräußerungsgewinn ist in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen. |
| Kapitalzahlungen im Todesfall | einkommensteuerfrei | |

ST_PFP_(2019.12)

Bei der Kündigung der Versicherung unterliegt die im Auszahlungsbetrag enthaltene Verzinsung des Rückkaufswertes der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Durch den Steuerabzug ist die Steuer abgegolten („Abgeltungssteuer“).

**Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?**

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungsteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

**Wichtige Hinweise**

Handelt es sich bei Ihrer Versicherung nicht um eine private Versicherung, sondern gehört diese in den betrieblichen Bereich, gelten abweichende Steuerregelungen.

# Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

# Teil A - Leistungsbaustein

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu dem Vertrag, den Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie auch in Teil B.

## Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang | 1 |
| 2. | Entwicklung des Policenwerts | 2 |
| 3. | Leistung aus der Überschussbeteiligung | 3 |
| 4. | Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen | 5 |
| 5. | Ihre Mitwirkungspflichten | 5 |
| 6. | Kosten Ihres Vertrags | 6 |
| 7. | Kündigung | 6 |
| 8. | Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten | 7 |
| 9. | Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297 | 9 |


# Teil B - Pflichten

Hier finden Sie wesentliche Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung | 10 |
| 2. | Weitere Mitwirkungspflichten | 10 |


# Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Beginn des Versicherungsschutzes | 11 |
| 2. | Versicherungsperiode | 11 |
| 3. | Versicherungsschein | 11 |
| 4. | Deutsches Recht | 11 |
| 5. | Zuständiges Gericht | 11 |
| 6. | Verjährung | 11 |


# Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.


| | Seite |
|---|---|
| Erläuterung von Fachausdrücken | 13 |

# Teil A - Leistungsbaustein

Hier finden Sie die besonderen Regelungen für Ihren Vertrag. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und welche vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie auch in Teil B.

## Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297

## 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

### 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

**(1) Lebenslange Rente**

Wenn die →**versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

**(2) Höhe der lebenslangen Rente**

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- dem zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwert** (siehe Absatz a)) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Die Entwicklung Ihres →**Policenwerts** nach dem in Ziffer 2 beschriebenen Verfahren ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts eines Referenzportfolios abhängig. Da wir die Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** nicht vorhersehen können und der Wert schwanken kann, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren (siehe Ziffer 2.2).

**a) Policenwert**

Den →**Policenwert** errechnen wir, indem wir

- von Ihrem einmaligen Beitrag Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 abziehen,
- die Verzinsung einrechnen, die wir ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum nächsten, darauf folgenden →**Bewertungsstichtag** geben,
- die Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** zwischen dem auf den Versicherungsbeginn und Geldeingang folgenden Bewertungsstichtag und dem letzten maßgebenden Bewertungsstichtag berücksichtigen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1),
- die Verzinsung einrechnen, die wir ab dem Folgetag des letzten maßgebenden Bewertungsstichtags bis zum Ende der →**Aufschubdauer** geben.

Bei der Berechnung des →**Policenwerts** werden auch die übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) berücksichtigt.

In dem Zeitraum, in dem die Entwicklung des →**Policenwerts** nach dem in Ziffer 2 beschriebenen Verfahren von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** abhängt, wird der Policenwert jeweils zu den in Ziffer 2.1 Absatz 4 beschriebenen →**Bewertungsstichtagen** ermittelt. Da der →**Wert des Referenzportfolios** zu dem jeweiligen →**Bewertungsstichtag** erst nach Ablauf von 3 Monaten vorliegt, steht auch die Höhe des →**Policenwerts** zu dem jeweiligen Bewertungsstichtag erst nach 3 Monaten fest.

Bei der Ermittlung des →**Policenwerts** zum Ende der →**Aufschubdauer** stellen wir auf den →**Bewertungsstichtag** ab, der 6 Monate vor Ende der Aufschubdauer liegt. Den zu diesem →**Bewertungsstichtag** ermittelten →**Policenwert** verzinsen wir ab dem auf den Bewertungsstichtag folgenden Tag bis zum Ende der →**Aufschubdauer** mit einem festen Zinssatz (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

**b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn**

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die Rente gemäß Rentenzahlungsweise für je 10.000 EUR →**Policenwert** ist. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die (→**Sterbetafel**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die →**Kosten** (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2).

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

**(3) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR**

Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig ein Kapital in Höhe des →**Policenwerts** zum Ende der →**Aufschubdauer**. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

### 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

**(1) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn**

Sofern die →**versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir folgende Todesfallleistung:

- Wenn die Todesfallmeldung bis zum zweiten →**Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den einmaligen Beitrag abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1, verzinst mit einem festen Zinssatz (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum Eingang der Todesfallmeldung.
- Wenn die Todesfallmeldung nach dem zweiten →**Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den →**Policenwert**, den wir ausgehend vom Eingang der Todesfallmeldung zum vorletzten Bewertungsstichtag ermittelt haben. Das gilt auch, wenn der Todesfall in den letzten sechs Monaten vor Rentenbeginn eintritt. Ab dem Folgetag dieses →**Bewertungsstichtags** verzinsen wir den →**Policenwert** bis zum Eingang der Todesfallmeldung mit einem festen Zinssatz (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

**(2) Erhöhte Leistung in besonderen Situationen**

Wenn die →**versicherte Person** innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt eines Kindes der versicherten Person oder nach der Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person stirbt, zahlen wir ein Kapital in Höhe von 25.000 EUR, unabhängig von den Leistungen nach Absatz 1. Bei Mehrfachgeburten oder Mehrfachadoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal.

Wenn Sie uns über die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) informieren, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

### 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir den zum Ende der →**Aufschubdauer** vorhandenen →**Policenwert** abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

### 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

**(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags**

Wir verwenden folgende Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des garantierten Rentenfaktors zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags:

- unserer unternehmenseigenen →**Sterbetafel** "AZ 2012 R U",
- den →**Rechnungszins** 0,9 Prozent und
- die →**Kosten** (siehe dazu Ziffer 6.1 Absatz 2 b)).

Zusätzlich nehmen wir einen Sicherheitsabschlag vor. Die Höhe des garantierten Rentenfaktors nennen wir im Versicherungsschein.

**(2) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns**

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den →**Rechnungszins** und die →**Sterbetafel**, die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →**Kosten** nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente und eine Leistung bei Tod vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 3.2.4) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wir garantieren jedoch, dass der Rentenfaktor zum Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 2 gilt nicht für die Berechnung des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors (siehe dazu Absatz 1).

## 2. Entwicklung des Policenwerts

Vor Rentenbeginn entwickelt sich Ihr →**Policenwert** in Abhängigkeit von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** nach einem festgelegten Verfahren. Der →**Wert des Referenzportfolios** spiegelt maßgeblich die Wertentwicklung ausgewählter Kapitalanlagen wider und ist damit vom Kapitalmarkt abhängig. Bitte beachten Sie zu den Chancen und Risiken des Kapitalmarkts Ziffer 2.2.

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie entwickelt sich Ihr Policenwert in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios?
2.2 Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Abhängigkeit des Werts des Referenzportfolios vom Kapitalmarkt?
2.3 Wann entwickelt sich Ihr Policenwert nicht in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios?

### 2.1 Wie entwickelt sich Ihr Policenwert in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios?

**(1) Entwicklung des Policenwerts**

Ihr →**Policenwert** entwickelt sich ab dem Folgetag des ersten →**Bewertungsstichtags** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zu dem Bewertungsstichtag, der 6 Monate vor Ende der →**Aufschubdauer** liegt, in Abhängigkeit von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios**.

**(2) Ermittlung des Policenwerts**

In dem Zeitraum, in dem sich Ihr →**Policenwert** in Abhängigkeit von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** entwickelt, wird der Policenwert jeweils zu den in Absatz 4 beschriebenen →**Bewertungsstichtagen** ermittelt. Da der →**Wert des Referenzportfolios** zu dem jeweiligen →**Bewertungsstichtag** erst zeitverzögert nach Ablauf von 3 Monaten vorliegt (siehe Absatz 5), steht auch die Höhe des →**Policenwerts** zu dem jeweiligen Bewertungsstichtag erst nach 3 Monaten fest.

Der →**Policenwert** zu einem →**Bewertungsstichtag** errechnet sich

- aus dem Policenwert, am letzten, vorangegangenen Bewertungsstichtag,
- abzüglich der übrigen Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a), die in den letzten 3 Monaten bis zu diesem Bewertungsstichtag angefallen sind, und
- aus der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** in den letzten 3 Monaten bis zu diesem Bewertungsstichtag (siehe Absatz 6).

Nach Abzug der übrigen Kosten (→**Kosten**) erhöht sich der →**Policenwert** bei einer positiven Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** und verringert sich bei einer negativen Entwicklung des Werts des Referenzportfolios.

Zum ersten →**Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang berechnen wir den →**Policenwert**, in dem wir

- von Ihrem einmaligen Beitrag die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1) abziehen sowie
- die Verzinsung ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum ersten, darauf folgenden Bewertungsstichtag einrechnen.

**(3) Referenzportfolio**
Der PrivateFinancePolice liegt ein unternehmensinternes Referenzportfolio zugrunde. Der →**Werts des Referenzportfolios** ist eine Kennzahl, welche den Wert ausgewählter, in der Regel außerbörslich gehandelter Kapitalanlagen widerspiegelt, in die unser Unternehmen langfristig investiert hat, wie zum Beispiel Immobilien oder Infrastrukturprojekte. Die Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Einzelinvestments, die Gewichtung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sowie die Ermittlung des →**Werts des Referenzportfolios** erfolgen nach einem intern festgelegten Verfahren. Dokumentiert werden die Regelungen dieses Verfahrens in einer sogenannten Investment Governance für das Referenzportfolio der PrivateFinancePolice. Unter https://www.allianz.de/pfp-info können Sie dieses Dokument einsehen. Den aktuellsten Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

Die Auswahl und Gewichtung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen können während der Laufzeit Ihres Vertrags nach den Regelungen der Investment Governance geändert werden. Eine Änderung der Gewichtung der Kapitalanlagen des Referenzportfolios wird anhand der Kapitalmarkteinschätzung regelmäßig an den →**Bewertungsstichtagen** vorgenommen.

Im Rahmen eines definierten Kontrollprozesses wird jährlich überprüft, ob die Auswahl, die Gewichtung und die Bewertung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sowie die Berechnung des →**Werts des Referenzportfolios** ordnungsgemäß nach dem intern festgelegten Verfahren stattgefunden hat. Einmal jährlich prüft und bestätigt ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer die Einhaltung des definierten Kontrollprozesses. Einzelheiten können Sie in der Investment Governance für das Referenzportfolio der PrivateFinancePolice einsehen.

Einzelheiten zum Referenzportfolio, zu den zugrunde liegenden Kapitalanlagen und deren Gewichtung sowie zu den Chancen und Risiken der Kapitalanlagen finden Sie in den "Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice", die Sie jeweils aktualisiert auch unter https://www.allianz.de/pfp-info einsehen können.

**(4) Bewertungsstichtage des Referenzportfolios**
Den →**Wert des Referenzportfolios** ermitteln wir zu 4 →**Bewertungsstichtagen** pro Jahr, am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

**(5) Ermittlung des Werts des Referenzportfolios**
Der →**Wert des Referenzportfolios** zu einem →**Bewertungsstichtag** liegt uns erst 3 Monate nach diesem Bewertungsstichtag vor, da einige, dem Referenzportfolio zugrunde liegende Kapitalanlagen nur zeitverzögert nach 3 Monaten bewertet werden können. Damit steht beispielsweise der →**Wert des Referenzportfolios** zum 31. März erst Ende Juni fest.

**a) Kosten der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen**
Die Kosten der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen sind bereits im →**Wert des Referenzportfolios** berücksichtigt (siehe Ziffer 6.1 Absatz 2 a)).

**b) Ausgleich für die Bereitstellung von Liquidität**
Bei der Ermittlung des →**Werts des Referenzportfolios** berücksichtigen wir wertmindernd, dass wir während der gesamten Vertragsdauer Liquidität bereitstellen, obwohl die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nur sehr eingeschränkt veräußerbar sind. Damit gewährleisten wir die vertraglich zugesagten Leistungen. Einzelheiten dazu und zur Höhe der Wertminderung finden Sie in Ihren "Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice".

**(6) Entwicklung des Werts des Referenzportfolios**
Die Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** zwischen zwei →**Bewertungsstichtagen** entspricht der prozentualen Veränderung des Werts des Referenzportfolios zwischen dem vorangegangenen und dem aktuellen Bewertungsstichtag. Die Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** kann positiv oder negativ sein. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Ermittlung des →**Werts des Referenzportfolios** kann auch die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios erst zeitverzögert nach 3 Monaten ermittelt werden.

## 2.2 Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Abhängigkeit des Werts des Referenzportfolios vom Kapitalmarkt?

Die Höhe des →**Policenwerts** und damit auch die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 sind maßgeblich von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** abhängig. Da die Entwicklung der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist und der Wert der Kapitalanlagen stark schwanken kann, können wir eine positive Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** und damit eine Erhöhung des →**Policenwerts** nicht garantieren.

Sie haben die Chance, insbesondere bei einer positiven Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios**, dass sich Ihr →**Policenwert** erhöht. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich Ihr →**Policenwert** nicht erhöht oder sogar sinkt: Wenn der Wert der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen fällt, sinkt auch der →**Wert des Referenzportfolios**. Ihr →**Policenwert** sinkt dann auch. Insofern kann auch die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 je nach Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** höher oder niedriger ausfallen.

## 2.3 Wann entwickelt sich Ihr Policenwert nicht in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios?

**(1) Zinsphasen**
Ihr →**Policenwert** entwickelt sich nicht entsprechend der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios**
- in dem Zeitraum bis zu dem ersten →**Bewertungsstichtag** nach Versicherungsbeginn und Geldeingang (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1),
- in den letzten 6 Monaten vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 2.1 Absatz 1),
- bei einem Todesfall nach dem vorletzten Bewertungsstichtag vor Eingang der Todesfallmeldung (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1).

In diesen Zeiträumen verzinsen wir Ihren →**Policenwert**.

**(2) Zinssatz**
Den Zinssatz legen wir quartalsweise fest. Der zu Beginn einer jeden Zinsphase (siehe Absatz 1) gültige Zinssatz gilt stets für die gesamte Zinsphase. Die Höhe des Zinssatzes können Sie unter https://www.allianz.de/pfp-info abrufen. Den aktuellsten Link finden Sie auch in Ihrer Standmitteilung.

# 3. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Ihren Vertrag ab Rentenbeginn an den Überschüssen. Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen.

Inhalt dieses Abschnitts:
**3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?**
**3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?**
**3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?**

## 3.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

**(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffer 3.2). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

**(2) Komponenten der Überschussbeteiligung**
Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:
- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.2) und
- die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 3.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben
- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

**(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven**
Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

## 3.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,
- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 3.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 3.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.4).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

### 3.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von
- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

### 3.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffer 3.2.4), legt unser Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 3.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2.4) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffer 3.2.4) erhält.

Wir veröffentlichen die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

### 3.2.3 Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn entfallen auf Ihren Vertrag keine Überschüsse.

### 3.2.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn beteiligen wir Ihre Versicherung an unseren Überschüssen. Die entsprechende Überschussgruppe (siehe dazu auch Ziffer 3.2.1) teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

**(1) Ermittlung der Überschussrente**
Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** mit der für die Überschussrente festgelegten **→Sterbetafel** und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte **→Sterbetafel** und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

**(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente**
Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die Überschussrente festgelegte **→Sterbetafel** oder Verzinsung ändert,
- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

**(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn**
Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

## 3.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

**(1) Beteiligung laufender Renten**
Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

**(2) Vorrang aufsichtsrechtlicher Regelungen**
Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** der Höhe nach null sein kann.

# 4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:
4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

## 4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

**(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht**
Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren **→Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der **→versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

**(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht**
Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

**(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen**
Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

**(4) Textform**
Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

## 4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

# 5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:
5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?
5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

## 5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

## 5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die **→versicherte Person** noch lebt.

## 5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die →**versicherte Person**, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
- einen Nachweis über die Todesursache der →**versicherten Person** und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

## 5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

# 6. Kosten Ihres Vertrags

Inhalt dieses Abschnitts:
6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

## 6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

**(1) Abschluss- und Vertriebskosten**
Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrags.

Die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) entnehmen wir dem einmaligen Beitrag sofort.

**(2) Übrige Kosten**
Mit Ihrem Vertrag sind weitere, sogenannte übrige Kosten (→**Kosten**) verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten (→**Kosten**). Das sind die →**Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sämtliche übrige Kosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

**a) Übrige Kosten vor Rentenbeginn**
Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit übrigen Kosten (→**Kosten**) in Form eines jährlichen Prozentsatzes des →**Policenwerts**.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir die übrigen Kosten (→**Kosten**) wie folgt: Wenn Ihr →**Policenwert** abhängig ist von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** (siehe Ziffer 2.1), entnehmen wir die übrigen Kosten (→**Kosten**) quartalsweise dem Policenwert. Bezugsgröße für die übrigen Kosten (→**Kosten**) eines Quartals ist der zum vorangegangenen →**Bewertungsstichtag** ermittelte →**Policenwert**. Die →**Kosten** entnehmen wir, bevor wir die Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** in diesem Quartal berücksichtigen.

Neben den übrigen Kosten (→**Kosten**) fallen Kosten für die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen an. Diese Kosten können sich ändern. Sie sind im →**Wert des Referenzportfolios** bereits berücksichtigt.

**b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung**
Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

**(3) Höhe der Kosten**
Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten (→**Kosten**) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

## 6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

**(1) Anlassbezogene Kosten**
Bei folgendem Anlass sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte anlassbezogene Kosten, zu entrichten:
- bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (→**Teilungskosten**).

**(2) Kosten für Lastschriftrückläufer**
Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

# 7. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:
7.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
7.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
7.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

## 7.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode und zum Ende des laufenden Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Der Kündigungstermin fällt damit immer auf einen →**Bewertungsstichtag**.

## 7.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

**(1) Rückkaufswert der Versicherung**
Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser entspricht dem →**Policenwert** der Versicherung.

Der →**Policenwert** ist maßgeblich von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** abhängig. Da wir den →**Wert des Referenzportfolios** erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin zu diesem Termin berechnen können (siehe Ziffer 2.1 Absatz 5), können wir auch den →**Policenwert** und damit auch den Rückkaufswert erst 3 Monate nach dem Kündigungstermin genau ermitteln. Die Auszahlung erfolgt daher auch zeitverzögert 3 Monate später (siehe Absatz 3).

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen und der Kündigungstermin der →**Bewertungsstichtag** ist, der 3 Monate vor Ablauf der ur-

sprünglich vereinbarten →**Aufschubdauer** liegt, berechnen wir Ihren Rückkaufswert aus dem →**Policenwert** zu dem Bewertungsstichtag, der 6 Monate vor Ende der Aufschubdauer liegt, verzinst ab dem Folgetag dieses Bewertungsstichtags bis zum Kündigungstermin.

**(2) Abzug**
Von dem nach Absatz 1 ermittelten Rückkaufswert nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

**(3) Auszahlung der Leistung bei Kündigung**
Die Auszahlung unserer Leistung nach Kündigung erfolgt 3 Monate nach dem Kündigungstermin.

Für den Zeitraum ab Wirksamkeit der Kündigung bis zur Auszahlung erhalten Sie eine Verzinsung. Bezugsgröße für die Verzinsung ist der →**Policenwert** zum Kündigungstermin. Die Verzinsung zahlen wir Ihnen zusammen mit dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag aus.

Wenn Sie Ihre Versicherung 3 Monate vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten →**Aufschubdauer** kündigen, zahlen wir den nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag unmittelbar nach dem Kündigungstermin aus.

**(4) Auswirkung**
Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

## 7.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der →**Aufschubdauer** nicht unbedingt den eingezahlten Beitrag, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a) und b) finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Entwicklung des →**Werts des Referenzportfolios** besteht.

# 8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:
**8.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
**8.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?**
**8.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?**
**8.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?**
**8.5 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?**

## 8.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

**(1) Vorziehen der Leistung**
Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen, höchstens auf den im Versicherungsschein genannten frühestmöglichen Leistungszeitpunkt.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

**a) Voraussetzungen**
- Die →**versicherte Person** ist am vorgezogenen Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens 6 Monate vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Der vorgezogene Rentenbeginn fällt auf einen Quartalsbeginn.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente muss zum vorgezogenen Rentenbeginn jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.

**b) Auswirkungen**
- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Den garantierten Rentenfaktor vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.

Bei der Ermittlung des →**Policenwerts** zum vorgezogenen Rentenbeginn stellen wir auf den Policenwert zu dem →**Bewertungsstichtag** ab, der 6 Monate vor dem Ende der verkürzten →**Aufschubdauer** liegt (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a).

**c) Gestaltungsmöglichkeiten**
Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffern 8.2 und 8.3.

**(2) Aufschieben der Leistung**
Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

**a) Voraussetzungen**
- Die →**versicherte Person** ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Die →**versicherte Person** ist zum aufgeschobenen Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens 6 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Der aufgeschobene Rentenbeginn fällt auf einen Quartalsbeginn.

**b) Auswirkungen**
- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor erhöhen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Aufschiebens des Rentenbeginns ermittelt.

Bei der Ermittlung des →**Policenwerts** zum aufgeschobenen Rentenbeginn stellen wir auf den Policenwert zu dem →**Bewertungsstichtag** ab, der 6 Monate vor dem Ende der →**zusätzlichen Aufschubdauer** liegt (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a).

**c) Gestaltungsmöglichkeiten**
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →**zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffern 8.2 und 8.3.

- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

## 8.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

**(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn**
Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des **→Policenwerts** zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

**a) Voraussetzungen**
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des **→Policenwerts** neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die **→versicherte Person** den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

**b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts**
Mit der vollen Auszahlung des **→Policenwerts**, der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhanden ist, erlischt Ihre Versicherung.

**c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts**
Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente, die wir aus dem nicht ausgezahlten **→Policenwert** nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 berechnen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

**(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung**
Wenn wir bereits eine Rente zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

**a) Voraussetzungen**
Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR
- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete **→Deckungskapital** Ihrer Versicherung übersteigen.

**b) Auswirkungen**
- Die Rente vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches **→Deckungskapital** zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

**c) Besonderheit bei einer temporären Rente**
Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 8.3 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

## 8.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

**(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn**
Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange die **→versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

**(2) Voraussetzungen**
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der **→versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

**(3) Auswirkungen**
- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus dem zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwert** und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 2 a) bei uns verwenden.
- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 8.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

**(4) Überschussbeteiligung**
Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne der Ziffer 3. Abweichend von den Regelungen zur Beteiligung am Überschuss nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 3.2.4 gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann von der Verzinsung abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, werden wir sie Ihnen vor Beginn der temporären Rente mitteilen.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 3.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 3.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte **→Sterbetafel** oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente informieren.
Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

## 8.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

**(1) Änderung der Kapitalzahlung für den Todesfall**
Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprü-

fung durch eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter **→ab Rentenbeginn garantierter Renten** (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird.

**(2) Voraussetzung**
Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfallleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

**(3) Grenzen**
Für die Höhe der neuen Todesfallleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:
- vom Alter bei Rentenbeginn,
- der durchschnittlichen Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 8.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

**(4) Auswirkungen**
Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern. Den garantierten Rentenfaktor ändern wir ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

## 8.5 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

**(1) Voraussetzungen**
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 8.3 entschieden.
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

**(2) Auswirkungen**
- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Einschlusses eines Versicherungsschutzes für den Pflegefall ab Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

# 9. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297

In Ihrem Vertrag werden aufgrund besonderer Vereinbarung bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch die nachfolgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

## Abänderung FR3: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn?

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

### "1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die **→versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter **→ab Rentenbeginn garantierter Renten** (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug). Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 8.1 Absatz 2 b), Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern."

Ziffer 8.3 Absatz 3, Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Eine vereinbarte Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern."

Ziffer 8.4 wird ersetzt durch:

### "8.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

**(1) Erhöhung oder Verringerung der Kapitalzahlung für den Todesfall**
Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung bzw. bei temporären Renten nach Ziffer 8.3 von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

**(2) Änderung der Kapitalzahlung für den Todesfall**
Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfallleistung beantragen: Sie können die Zahlung des zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen **→Policenwerts** verlangen abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung).

**(3) Auswirkungen**
Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern. Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfallleistung ermittelt.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden. Die Höhe dieser Zuzahlung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

**(4) Fristen**
Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach Absatz 1 bis 3 muss uns grundsätzlich spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

# Teil B - Pflichten

Hier finden Sie wesentliche Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

## 1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
1.2 Was gilt, wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

### 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

**(1) Zahlungsperiode**
Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie in einem einmaligen Beitrag zahlen.

**(2) Fälligkeit des einmaligen Beitrags**
Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

**(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn
- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir den einmaligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

**(4) Übermittlungsrisiko**
Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

**(5) Zahlung im Lastschriftverfahren**
Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffer 1.2).

### 1.2 Was gilt, wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

**(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes**
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

**(2) Unser Rücktrittsrecht**
Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## 2. Weitere Mitwirkungspflichten

### Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

**(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen**
Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

**(2) Notwendige Informationen**
Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

**(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht**
Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

# Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

## 1. Beginn des Versicherungsschutzes

### Wann beginnt der Versicherungsschutz?

**(1) Grundsatz**
Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 1.1 Absatz 2 zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 1.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

**(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes**
Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

## 2. Versicherungsperiode

### Wie lange dauert eine Versicherungsperiode?

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Die erste Versicherungsperiode ist aber kürzer, wenn der Versicherungsbeginn nicht auf einen Quartalsbeginn fällt. Dann endet die erste Versicherungsperiode zum Ende des laufenden Quartals.

## 3. Versicherungsschein

### Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

**(1) Inhaber**
Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

**(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen**
Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt hat.

## 4. Deutsches Recht

### Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

## 5. Zuständiges Gericht

### Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

**(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns**
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

**(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie**
Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

**(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen**
Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

## 6. Verjährung

### Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

**(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen**
Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

**(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung**

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

# Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: **→Versicherungsnehmer**.

**Ab Rentenbeginn garantierte Rente:**
Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Policenwert und dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

**Aufschubdauer:**
Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

**Ausgleichswert:**
Der Ausgleichswert wird vom Familiengericht bestimmt. Er stellt die Hälfte des Werts der in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten, den sogenannten Ehezeitanteilen, dar (§ 1 Versorgungsausgleichsgesetz).

**Bankarbeitstag:**
Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

**Bewertungsreserven:**
Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

**Bewertungsstichtag**
Die Berechnung des Werts des Referenzportfolios erfolgt zu bestimmten Bewertungsstichtagen. Es gibt 4 Bewertungsstichtage pro Jahr, den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Der Policenwert, der sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Werts des Referenzportfolios entwickelt, kann ebenfalls nur zu den Bewertungsstichtagen ermittelt werden.

**Bezugsgröße:**
Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab vom Alter der versicherten Person, vom Rentenbeginn, der Höhe des Beitrags und vom Policenwert. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

**Deckungskapital:**
Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

**Deckungsrückstellung:**
Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

**Kosten:**
Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

**Policenwert:**
Den Policenwert errechnen wir, indem wir
- von Ihrem einmaligen Beitrag Abschluss- und Vertriebskosten nach Ziffer 6.1 Absatz 1 abziehen,
- die Verzinsung einrechnen, die wir ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum nächsten, darauf folgenden Bewertungsstichtag geben,
- die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios zwischen dem auf den Versicherungsbeginn und Geldeingang folgenden Bewertungsstichtag und dem letzten maßgebenden Bewertungsstichtag berücksichtigen (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2 a)),
- die Verzinsung einrechnen, die wir ab dem Folgetag des letzten maßgebenden Bewertungsstichtag bis zum Ende der Aufschubdauer geben.

Bei der Berechnung des Policenwerts werden auch die übrigen Kosten nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) berücksichtigt.

**Rechnungsmäßiges Alter:**
Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

**Rechnungszins:**
Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

**Rückstellung für Beitragsrückerstattung:**
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

**Sterbetafel:**
Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

**Teilungskosten:**
Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

**Überschussanteilsatz:**
Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 3.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

**Verantwortlicher Aktuar:**
Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und

dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

**Versicherte Person:**
Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

**Versicherungsnehmer:**
Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

**Wert des Referenzportfolios:**
Der Wert des Referenzportfolios ist eine Kennzahl, welche den Wert ausgewählter, auch außerbörslich gehandelter Kapitalanlagen widerspiegelt, in die unser Unternehmen langfristig investiert hat, wie zum Beispiel Immobilien oder Infrastrukturprojekte. Die Berechnung des Werts des Referenzportfolios erfolgt nur zu 4 Bewertungsstichtagen im Jahr. Der Wert des Referenzportfolios zu einem bestimmten Bewertungsstichtag liegt uns erst drei Monate nach dem Bewertungsstichtag vor, aufgrund der verzögerten Bewertung einiger dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen. Die prozentuale Veränderung des Werts des Referenzportfolios zwischen 2 Bewertungsstichtagen spiegelt die Entwicklung des Werts des Referenzportfolios in diesem Zeitraum wider.

**Zusätzliche Aufschubdauer:**
Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

# PrivateFinancePolice

## Globaler Zugang zu Renditechancen alternativer Anlagen

## DIE IDEE

Mit der PrivateFinancePolice bietet Ihnen die Allianz Lebensversicherungs-AG über eine Rentenversicherung Zugang zu den **Renditechancen alternativer Anlagen**. Dieses **attraktive Anlagesegment**, welches für Privatanleger nur schwer zugänglich ist, umfasst Investitionen z. B. in Infrastruktur, erneuerbare Energien oder gewerbliche Immobilien, die jeweils ein hohes Investitionsvolumen und Expertise voraussetzen. Die PrivateFinancePolice bildet dabei die Wertentwicklung breit gestreuter **alternativer Anlagen** der Allianz Lebensversicherungs-AG ab. Sie eignet sich insbesondere, um Ihre bestehenden Anlagen zur Altersvorsorge wirkungsvoll zu diversifizieren. Im Rahmen dieser privaten Rentenversicherung mit Kapitaloption können Sie individuell über die Dauer der Ansparphase bzw. eine vorzeitige Verfügbarkeit entscheiden – unabhängig von den längeren Laufzeiten der zugrunde liegenden alternativen Anlagen.

## ALTERNATIVE ANLAGEN

Alternative Anlagen zeichnen sich in der Regel durch einen langfristigen Anlagehorizont und eine eingeschränkte Handelbarkeit aus. Dabei handelt es sich u. a. um folgende Anlageklassen, die sich hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken unterscheiden:

### Infrastruktur

- z. B. Mautstraßen und Energienetze
- Stetige Betreibervergütungen aus langfristigen Investitionen
- (Teil-)Ausfallrisiken und Möglichkeiten der Wertminderung durch z. B. regulatorische Veränderungen

### Erneuerbare Energien

- z. B. Wind- und Solarparks
- Stabile Einspeisevergütungen aus langfristigen Vertragsbeziehungen
- Ertragseinbußen z. B. aus reduzierter staatlicher Förderung oder Strompreisentwicklung möglich

### Immobilien

- z. B. Bürogebäude und Shoppingcenter
- Langfristig stabile Erträge aus Mieteinnahmen und Gewerbefinanzierungen
- Ertragseinbußen z. B. durch Leerstand oder Mietentwicklung möglich

### Private Equity

- Marktwertsteigerungspotential aus Beteiligungen an Unternehmen
- Ausfall- und Schwankungsrisiken auf Ebene einzelner Investitionen

### Private Debt

- Wertsteigerungspotential durch die Finanzierung von Unternehmen und Projekten sowie laufendes Ertragspotential aus Zins- und Tilgungszahlungen
- Ausfallrisiken auf Ebene einzelner Investitionen

Allianz

## DIE FUNKTIONSWEISE

Das Vertragsguthaben Ihrer PrivateFinancePolice entwickelt sich grundsätzlich entsprechend der Wertentwicklung des sogenannten **Referenzportfolios**. Dieses Referenzportfolio bildet die Wertentwicklung ausgewählter alternativer Anlagen ab, die im allgemeinen Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG gehalten werden.

**Damit profitieren Sie von den Renditechancen alternativer Anlagen** zu den **günstigen** Anlagekonditionen eines institutionellen Anlegers, ohne in diese investiert zu sein.

Diese Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag sichert **kein garantiertes Mindestkapital** zu.

## DER VERGLEICH MIT BÖRSENGEHANDELTEN ANLAGEN

Folgendes Schaubild vergleicht schematisch langfristige Renditechancen und Schwankungsrisiken des Referenzportfolios mit börsengehandelten Anlageklassen.

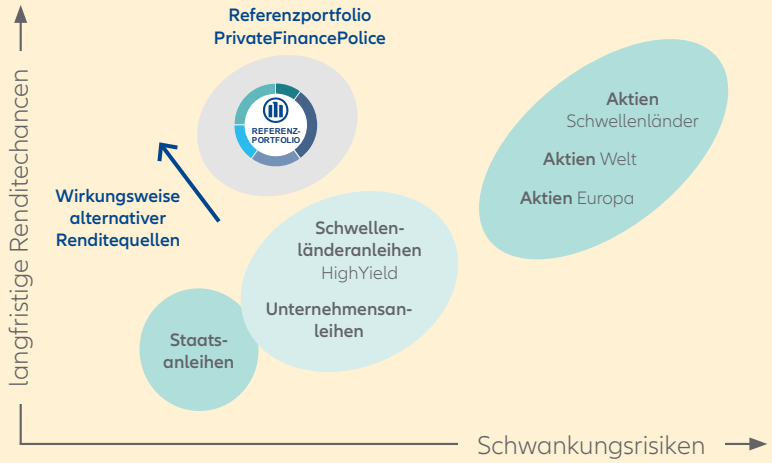


**Wirkungsweise alternativer Renditequellen**

– **Zusatzerträge** durch erschwerte Handelbarkeit (**Illiquidität**) und Vergütung eines höheren Aufwands für das Management der Kapitalanlagen u. a. aus regulatorischen Aspekten (**Komplexität**).

– **Erträge und Marktwertänderungen** alternativer Anlagen sind geringeren Schwankungen unterworfen als handelbare Anlagen.

Neben den aufgezeigten **Schwankungsrisiken** bestehen auf Ebene einzelner Investitionen auch Risiken aus der erschwerten Handelbarkeit sowie **Ausfallrisiken** bis hin zum Totalverlust. Durch die **breite Streuung** des Referenzportfolios werden diese abgeschwächt. Bitte beachten Sie die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken in den Informationen zum Referenzportfolio.

## DIE BESONDERHEITEN

Alternative Anlagen werden in der Regel nicht an der Börse gehandelt. Daraus ergeben sich verschiedene Folgen für Ihre PrivateFinancePolice:

– Die Ermittlung des Werts der einzelnen Investitionen ist mit hohem Aufwand verbunden. Deshalb ist eine Bestimmung der **Wertentwicklung des Referenzportfolios nur quartalsweise** zu den Bewertungsstichtagen und zeitversetzt um 3 Monate möglich. Die Werte stehen daher erst zum Bewertungsstichtag am Ende des Folgequartals fest. Auszahlungen sind allgemein an die Bewertung und damit an Quartalsstichtage gebunden.

– Sie haben die Möglichkeit, die Dauer der Ansparphase individuell festzulegen oder auch vorzeitig (quartalsweise) den Vertrag zu kündigen. Ein Ausgleich für die zeitnahe Bereitstellung der Liquidität wird wertmindernd bei der Ermittlung der Wertentwicklung des Referenzportfolios angesetzt. Entnahmen oder Zuzahlungen sind aufgrund der Produktgestaltung nicht möglich.

– Um zum Ende der Ansparphase die Leistung ermitteln zu können, wird Ihr Vertrag die **letzten 6 Monate der Ansparphase mit einem festen Zinssatz verzinst**. Eine solche Zinsphase ist außerdem für die Monate bis zum ersten Quartalsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang oder für vorzeitige Auszahlungen bei Tod oder Kündigung vorgesehen.

MML–0181Z0(01V)PDF.05.20

Allianz

Informationen zum

# Referenzportfolio PrivateFinancePolice

Stand: 01.07.2020

## ANLAGEZIEL DES REFERENZPORTFOLIOS

Bei der PrivateFinancePolice entwickelt sich Ihr Vertrag grundsätzlich entsprechend der Wertentwicklung des sogenannten Referenzportfolios.

Das Ziel des Referenzportfolios besteht in der **Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses durch Renditechancen alternativer Anlagen.**

Alternative Anlagen zeichnen sich im Wesentlichen durch folgende Eigenschaften aus:

- Langfristiger Anlagehorizont
- Nicht an einer Börse gehandelt
- Eingeschränkte Handel- und Veräußerbarkeit (sog. Illiquidität)
- Stabile laufende Ertragsentwicklung
- Deutlich erhöhtes Mindestinvestitionsvolumen pro einzelner Investition
- Besonderes Rendite-Risiko-Profil

Im Referenzportfolio werden zurzeit alternative Anlagen aus folgenden Anlageklassen einbezogen:

- **Infrastruktur**
- **Erneuerbare Energien**
- **Immobilien**
- **Private Equity**
- **Private Debt**

Die dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Anlagen werden von den Experten der Allianz gemanagt und sind global diversifiziert. Zur Erreichung des Anlageziels werden bei der Zusammenstellung des Referenzportfolios der **langfristige Investitionscharakter sowie das Rendite-Risiko-Profil** der einzelnen Anlageklassen berücksichtigt.

## ZUSAMMENSETZUNG DES REFERENZPORTFOLIOS

Über das Referenzportfolio können Sie von den Renditechancen einer Vielzahl von Anlagen profitieren, ohne in diese investiert zu haben. Die im Referenzportfolio abgebildeten Anlagen werden von der Allianz Lebensversicherungs-AG grundsätzlich über Beteiligungsgesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen (bspw. GmbHs), Fonds und Joint Ventures gehalten.

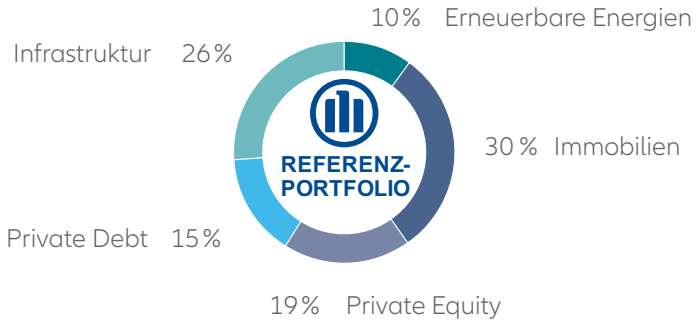


Zusammensetzung des Referenzportfolios **nach Anlageklassen** zum Bewertungsstichtag 31.03.2020.

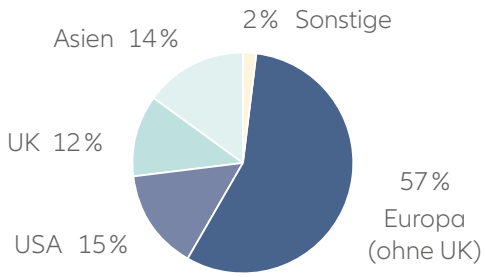


Zusammensetzung des Referenzportfolios **nach Regionen** zum Bewertungsstichtag 31.03.2020.

Allianz

## LAUFENDE ENTWICKLUNG

Die historische Wertentwicklung wird hier nach Kosten der Kapitalanlagen ausgewiesen.

Bei der Ermittlung der Wertentwicklung des Referenzportfolios wird ein Ausgleich für die Bereitstellung von Liquidität wertmindernd i. H. v. derzeit 0,20 % p. a. berücksichtigt.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

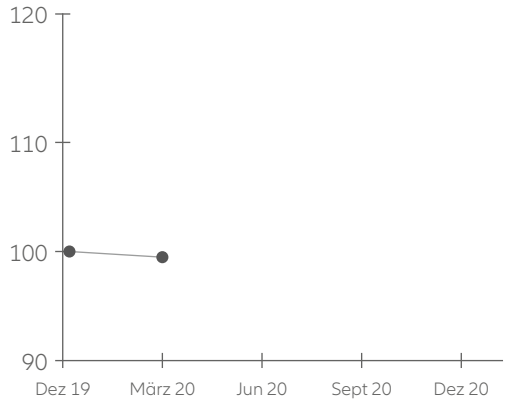


Wertentwicklung

| | |
|---|---|
| 1. Quartal 2020 | – 2,18 % |
| 1 Jahr | – |
| 3 Jahre | – |
| Seit 31.12.2019 | – 2,18 % |

Bewertungsstichtag ist der jeweils letzte Tag des Quartals, d. h. der 31.03., 30.06., 30.09. und der 31.12.

Das erste Quartal diesen Jahres war stark von der sich weltweit ausbreitenden Corona-Pandemie geprägt. In diesem äußerst turbulenten Umfeld hat sich das Referenzportfolio der PrivateFinancePolice zum Bewertungsstichtag 31.03.2020 dank einer breiten Diversifikation und den besonderen Eigenschaften der zugrunde liegenden alternativen Anlagen mit einem moderaten Minus bewährt.

| Infrastruktur | Erneuerbare Energien | Immobilien |
|---|---|---|
| **Elenia**<br>Stromnetz in Finnland | **ImWind**<br>Windparks in Österreich | **Sky SOHO**<br>Bürogebäude in Shanghai |
| | | |
| Versorgung von 420.000 Haushalten, Firmen- und Gemeindekunden | Pool aus mehreren Windkraftanlagen mit rund 65 MW Gesamtleistung | Erstklassige Büro- und Einzelhandelsflächen mit einer Gesamtfläche von 128.175 m² |

## KOSTEN DER ZUGRUNDE LIEGENDEN KAPITALANLAGEN

Durch das hohe Anlagevolumen, die langjährige Erfahrung und den Zugang zu einem globalen Netzwerk von Investmentexperten hat die Allianz einen **kosteneffizienten Zugang zu alternativen Anlagen.** Dieser Vorteil eines großen, institutionellen Anlegers schlägt sich auch im Referenzportfolio nieder: Die Kosten der dem Referenzportfolio zugrunde liegenden Kapitalanlagen entsprechen den Kosten der Kapitalanlagen der Allianz Lebensversicherungs-AG im allgemeinen Sicherungsvermögen. Die Kosten der Kapitalanlage umfassen dabei auch Komponenten, die abhängig vom Anlageerfolg einzelner Investitionen anfallen.

Aufgrund der **Komplexität alternativer Anlagen** unterscheidet sich das Kostenniveau im Vergleich zu börsengehandelten Anlageklassen (z.B. gehandelte Aktien und Anleihen). Zur Sicherstellung einer sorgfältigen Prüfung vor Erwerb von einzelnen Investitionen sind bspw. zusätzliche Gutachten erforderlich. Zudem erfordert das laufende Management alternativer Anlagen zusätzliche Aufwände (bspw. in der Immobilienbewirtschaftung). Die unten ausgewiesenen Angaben beruhen auf den Aufwendungen, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 angefallen sind. Die Kosten können in den einzelnen Jahren unterschiedlich ausfallen. Angaben zu erfolgsabhängigen Komponenten auf der Ebene einzelner Investitionen basieren auf der jeweiligen Wertentwicklung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

| | |
|---|---|
| Kosten der Kapitalanlage p.a. | 1,98 % |
| Darin enthaltene erfolgsabhängige Komponenten | 0,79 % |

Allianz

# ZUSAMMENSTELLUNG UND WERTENTWICKLUNG DES REFERENZPORTFOLIOS

| Auswahlprozess | | Bewertungsprozess |
|---|---|---|
| **Festlegung der Anlageklassen** | **Gewichtung der Anlageklassen** | **Ermittlung der Wertentwicklung** |
| 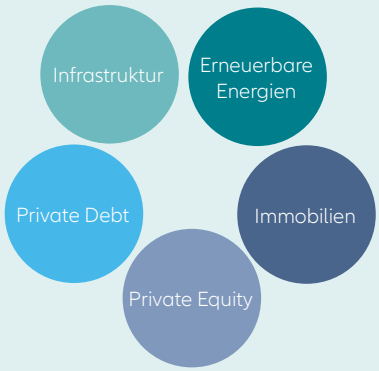 | | Marktübliche Modelle zur Bewertung der zugrunde liegenden Investitionen<br><br>Bestimmung von Marktwertänderungen und laufenden Zahlungen<br><br>Prüf- und Kontrollprozess unter Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers |
| Grundsatz: Alle Investitionen der fünf Anlageklassen im Sicherungsvermögen werden in das Referenzportfolio einbezogen[1]. | Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses. | Transparenter, qualitätsgesicherter Prozess zur Bewertung der Investitionen und damit der Wertentwicklung des Referenzportfolios. |

| Wertentwicklung des Referenzportfolios je Quartal | = | Gewichtung der Anlageklassen | x | Wertentwicklung der Anlageklassen | – | Ausgleich für Liquiditätsbereitstellung |
|---|---|---|---|---|---|---|

[1] Ausgenommen sind Investitionen unterhalb eines Mindestvolumens und Investitionen, die nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten quartalsweise bewertet werden können. Details siehe Investment Governance (www.allianz.de/pfp-info).

## ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSWAHLPROZESS

Im Referenzportfolio werden ausgewählte alternative Anlagen des allgemeinen Sicherungsvermögens abgebildet.

Bei der Zusammensetzung erfolgt zunächst die Auswahl der Anlageklassen. **Kriterien** dabei sind insbesondere das **langfristige Rendite-Risiko-Profil der einzelnen Anlageklassen.** Innerhalb der Anlageklassen wird auf die Abbildung eines Querschnitts aller (alternativen) Einzelinvestitionen der Allianz Lebensversicherungs-AG abgezielt. Kriterium für die Einbeziehung der Einzelinvestitionen ist die Sicherstellung einer quartalsweisen Bewertung unter Berücksichtigung eines Mindestvolumens. Die **Gewichtung der Anlageklassen** wird innerhalb vorgegebener Bandbreiten jährlich überprüft und erfolgt so, dass sich insgesamt ein attraktives Renditepotential bei gleichzeitig hohem Diversifikationseffekt ergibt.

## ERLÄUTERUNGEN ZUM BEWERTUNGSPROZESS

Die Wertentwicklung des Referenzportfolios ist maßgeblich für die Entwicklung Ihres Vertrags. Damit profitieren Sie von den Renditechancen alternativer Anlagen, ohne in diese investiert zu sein. Die **Ermittlung der Wertentwicklung des Referenzportfolios erfolgt quartalsweise, zeitversetzt um drei Monate.** Die Wertentwicklung steht daher erst zum Bewertungsstichtag am Ende des Folgequartals fest. Hierbei werden Marktwertänderungen der einzelnen Investitionen, laufende Erträge, Kosten der Kapitalanlagen sowie Zu- und Abflüsse infolge von Transaktionen oder Kapitalmaßnahmen berücksichtigt. Hierbei wird auf anerkannte Bewertungsverfahren zurückgegriffen, wenn kein beobachtbarer Marktpreis vorliegt. Darüber hinaus wird ein Ausgleich für die Bereitstellung von Liquidität während der Vertragsdauer in oben ausgewiesener Höhe wertmindernd angesetzt (s. Abschnitt „LAUFENDE ENTWICKLUNG“). Weitere Informationen können Sie der sog. Investment Governance unter **www.allianz.de/pfp-info** entnehmen.

Allianz

# CHANCEN UND RISIKEN DES REFERENZPORTFOLIOS

## CHANCEN

- Durch den **aktiv gemanagten Portfolioansatz** werden sowohl auf Ebene des Referenzportfolios als auch innerhalb der einzelnen Anlageklassen Wertentwicklungspotentiale zahlreicher, unterschiedlicher, einzelner Investitionen genutzt.

- Durch den **langfristigen Anlagehorizont** ergeben sich für großvolumige alternative Anlagen zusätzliche Renditechancen (Illiquiditätsprämien) gegenüber börsennotierten Anlagen mit vergleichbarem Risiko.

- Ein Teil der alternativen Anlagen – insbesondere Infrastrukturprojekte und Immobilien – bietet **langfristig stabil laufende Erträge.**

- Insbesondere bei Private Equity und Immobilien ergeben sich langfristig **Chancen aus Marktwertsteigerungen.**

- **Erträge und Marktwertänderungen** alternativer Anlagen sind geringeren Schwankungen unterworfen als handelbare Anlagen.

## RISIKEN

- Einzelne alternative Anlagen können **hohe Wertschwankungen bis hin zum Totalausfall/-verlust** aufweisen. Durch die Einbeziehung mehrerer Anlageklassen und eine Streuung von einzelnen Investitionen innerhalb der Anlageklassen sollen diese Risiken abgeschwächt werden.

- Bei alternativen Anlagen bestehen regulatorische Risiken (z. B. durch veränderte nationale oder europäische Rahmenbedingungen).

- Auf Grund der eingeschränkten Handelbarkeit von alternativen Anlagen bestehen Liquiditäts- und Veräußerungsrisiken.

- Durch die globale Ausrichtung des Referenzportfolios bestehen **Wechselkursrisiken.**

- **Zinsschwankungen** können vor Fälligkeit einzelner Anlagen zu Kursrückgängen führen.

MML-0182Z0 (03V) PDF.07.20

Allianz

Versicherungsantrag

**Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C, D und E in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!**

☐ Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
☐ Antrag wurde über Postweg, per E-Mail oder Fax versandt, bitte policieren.

Interne Vermerke ☐ S ☐ V
☐ ZJ ☐ ZN

# Antrag auf Abschluss einer Allianz PrivateFinancePolice

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

## Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

| | |
|---|---|
| Anrede / Titel | **Herr** |
| Adelstitel / Adelsbez. | **/** |
| Name | **Mustermann** |
| Vorname | **Max** |
| Straße, Haus-Nummer | _____ _____ |
| Postleitzahl, Ort | **D-** _____ _____ |
| Land | **Deutschland** |
| Geburtsdatum | **01.01.1986** |
| Geburtsort | _____ |
| Geburtsland | **Deutschland** |
| Geburtsname | _____ |
| Staatsangehörigkeit | **deutsch** |

Vermittler-Nr.: **30/490/0650**

interne Referenznr. (BAKDNR)
_____

## Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

| | |
|---|---|
| Versicherungsbeginn | 01.01.2021 |
| Beginn der Rentenzahlung | 01.01.2053 |
| Alter bei Rentenbeginn | 67 Jahre |

Das Produkt ist mit dem gewünschten Versicherungsbeginn nur bei einer Antragstellung bis zum 24.12.2020 abschließbar. Alternativ ist ein abweichender Versicherungsbeginn zu wählen.

## Leistungen aus der Altersvorsorge

- **Zukunftsrente PrivateFinancePolice mit Auszahlungsoption Kapital bei Erleben des 01.01.2053**



NeuantragFonds
PESVA03520
4 Antrag L KA
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C

Sie erhalten eine **lebenslange monatliche Rente**, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist. Die Rente berechnen wir aus dem zum 01.01.2053 vorhandenen Policenwert mit dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor.

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 EUR Policenwert ist. Der Rentenfaktor wird zum Rentenbeginn anhand der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) berechnet. Wir verwenden für die Berechnung der lebenslangen monatlichen Rente mindestens den

| | |
|---|---|
| **garantierten Rentenfaktor** von | **14,93 EUR** |
| Unter Zugrundelegung der heutigen Rechnungsgrundlagen ergäbe sich zum 01.01.2053 ein Rentenfaktor von der jedoch nicht garantiert werden kann. | 29,87 EUR |

## Leistungen im Todesfall

- **Vor Rentenbeginn:**
  **Leistung bei Tod vor dem 01.01.2053**

Wir zahlen ein einmaliges Kapital. Bei der Ermittlung der Höhe der Todesfallleistung unterscheiden wir wie folgt:

- Wenn die Todesfallmeldung bis zum zweiten Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den einmaligen Beitrag abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten, verzinst mit einem festen Zinssatz ab Versicherungsbeginn und Geldeingang bis zum Eingang der Todesfallmeldung.
- Wenn die Todesfallmeldung nach dem zweiten Bewertungsstichtag nach Versicherungsbeginn und Geldeingang eingeht, zahlen wir den Policenwert, den wir ausgehend vom Eingang der Todesfallmeldung zum vorletzten Bewertungsstichtag ermittelt haben. Das gilt auch, wenn der Todesfall in den letzten sechs Monaten vor Rentenbeginn eintritt. Ab dem Folgetag dieses Bewertungsstichtags verzinsen wir den Policenwert bis zum Eingang der Todesfallmeldung mit einem festen Zinssatz.

Die aktuelle Höhe des Zinssatzes kann unter www.allianz.de/pfp-info abgerufen werden.

- **Ab Rentenbeginn:**
  **Todesfallleistung ab dem 01.01.2053**
  Wir zahlen ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 10-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente. Bereits gezahlte, ab Rentenbeginn garantierte Renten werden davon abgezogen.

## Art der Überschussverwendung

| | |
|---|---|
| ■ Altersvorsorge<br>ab Rentenbeginn | **Überschussrente** |

## Beitrag

| | |
|---|---|
| | einmalig |
| **Einmalbeitrag** | **25.000,00 EUR** |

Aufgrund der Beitragshöhe kommt für Sie der günstigere Tarifbereich S zur Anwendung.

## Inkasso

| | |
|---|---|
| Beitragszahler | **der Versicherungsnehmer** |
| Zahlungsart | **Einzugsermächtigung** |
| Konto-Nr. | _____ |
| Bankleitzahl | _____ |
| Name und Anschrift des Geldinstitutes | _____, _____ |
| IBAN | _____ |
| BIC | _____ |

Der Einmalbeitrag wird bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.



NeuantragFonds
PESVA03520
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA

Bitte unterzeichnen Sie das SEPA-Mandat unter Punkt C in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag. (Zwingend bei Lastschrift.)

Die Abbuchung erfolgt - aufgrund Einhaltung gesetzlicher Fristen - frühestens 2 Arbeitstage nach Antragstellung

Bei einem 'sonstigen wirtschaftlich Berechtigten' handelt es sich um eine Person, die Sie als Versicherungsnehmer zum Abschluss des Vertrags beauftragt hat. Sie steht in keinem direkten Bezug zum Vertrag. Es handelt sich also nicht um bekannte Vertragsbeteiligte, wie z.B. den Beitragszahler oder den Bezugsberechtigten.

Sonstiger wirtschaftlich Berechtigter

Anrede _____
Name _____
Rechtsform _____
Straße, Haus-Nummer _____ _____
Postleitzahl, Ort ___- _____ _____
Land _____

## Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt.

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:
**Versicherungsnehmer**
☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ elektr. Aufenthaltstitel
Nummer _____
Ausstellende Behörde _____
Ausstellungsland _____
Ausstellungsdatum _____
Ablaufdatum _____

Die Identität des Versicherungsnehmers wurde in dessen Anwesenheit durch den Vermittler persönlich anhand eines im Original vorliegenden Ausweisdokuments festgestellt. Zudem wurden die Angaben zur Mittelherkunft durch den Vermittler auf Plausibilität geprüft.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:
**Natürliche Person:** _____
☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ elektr. Aufenthaltstitel
Nummer _____
Ausstellende Behörde _____
Ausstellungsland _____
Ausstellungsdatum _____
Ablaufdatum _____

Die Identität der/des sonstigen wirtschaftlich Berechtigten/auftretenden Person wurde in dessen Anwesenheit durch den Vermittler persönlich anhand eines im Original vorliegenden Ausweisdokuments festgestellt. Zudem wurden die Angaben zur Mittelherkunft durch den Vermittler auf Plausibilität geprüft.

## Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit des Antragstellers nach FATCA/CRS

Identifizierung des Versicherungsnehmers nach FATCA/CRS:
**Herr Max Mustermann, geb. am 01.01.1986, Geburtsland Deutschland, Staatsangehörigkeit deutsch**

NeuantragFonds
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA
PESVA03520

Land der steuerlichen Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummer:
(Hinweis: Die deutsche Steueridentifikationsnummer muss nicht angegeben werden.)

Staat 1 _____
Steueridentifikationsnummer (IDNR) _____

Staat 2 _____
Steueridentifikationsnummer (IDNR) _____

Staat 3 _____
Steueridentifikationsnummer (IDNR) _____

Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft? ☐ ja ☐ nein

Sie verpflichten sich, Änderungen im Zusammenhang mit Ihrer steuerlichen Ansässigkeit unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich der Allianz Deutschland AG mitzuteilen.
Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden Steuerpflicht damit rechnen, dass wir Ihre Vertrags- und Personendaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

## Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigt für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung und den Fonds:

| | |
|---|---|
| Solange die 1. versicherte Person lebt: | **der Versicherungsnehmer** |
| Bei Tod der versicherten Person: | **der zum Todeszeitpunkt mit der 1. zu versichernden Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte** |

Die Auswahl des Bezugsrechts wurde mit dem Kunden besprochen.

## Zielmarkt (vom Vermittler auszufüllen)

Der Verkauf erfolgt innerhalb des Zielmarktes ☐ ja ☐ nein
Falls nein Begründung:
_____

## Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

**Keine**

## Zusätzliche Unterlagen/Klauseln

- beigefügte Identifikationsunterlagen
  - Kopie Ausweisdokument VN, Herr Max Mustermann
- vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen
  - keine
- angekündigte Fragebögen
  - keine
- vom Kunden bereits anerkannte Klauseln
  - keine

NeuantragFonds
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA
PESVA03520

## Online Service Meine Allianz

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"? ☐ ja ☐ nein

Zur Freischaltung sind beide Angaben zwingend erforderlich.
Mobiltelefonnummer _____
E-Mail _____

NeuantragFonds
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA
PESVA03520

## Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

**Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

**1. Rücktritt**
Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufswertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

**2. Kündigung**
Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

**3. Vertragsänderung**
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

**4. Ausübung unserer Rechte**
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.
Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

**5. Anfechtung**
Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

**6. Stellvertretung durch eine andere Person**
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

NeuantragFonds
PESVA03520
4 Antrag L KA
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C

☐ Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
☐ Antrag wurde über Postweg, per E-Mail oder Fax versandt, bitte policieren.

☐ ZJ ☐ ZN

# Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom NQ27 _____ auf Abschluss einer Allianz PrivateFinancePolice

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

NQ3 Antragsnummer: |_____| |_____| |_____| |_____| |_____| |_____|
NQ46 Versicherungsbeginn: 01.01.2021

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
Vermittler-Nr. **30/490/0650**

## Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

| | |
|---|---|
| Anrede / Titel | **Herr** |
| Adelstitel / Adelsbez. | **/** |
| Name | **Mustermann** |
| Vorname | **Max** |
| Straße, Haus-Nummer | _____ _____ |
| Postleitzahl, Ort | **D-** _____ _____ |
| Land | **Deutschland** |
| Geburtsdatum | **01.01.1986** |

## A. Erklärungen

**A.1.** Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

**Erklärungen der zu versichernden Person(en)**
Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

**A.2. Erklärungen zur Datenverarbeitung**

**I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten**

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden im Wesentlichen auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.



NeuantragFonds
4 Antrag L KA
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
PESVA03520

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zur Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

**Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers**

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

**1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)**
Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt *). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/datenschutz eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, Lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

**2. Datenweitergabe an Rückversicherer**
Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

**3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler**
In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

NeuantragFonds
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA
PESVA03520

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

**Ich willige ein**, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt, diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

**II. Für bestimmte Produkte benötigen wir folgende weitere Erklärungen zur Datenverarbeitung**

**Wirtschaftsauskunft** (in Einzelfällen bei einer beantragten Leistung von mehr als 400.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro)

**Ich willige jederzeit widerrufbar ein**, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses Wirtschaftsauskünfte (z.B. zum Zahlungsverhalten) bei CRIF Bürgel GmbH oder Wirtschaftsauskunftei Reinald Desbalmes GmbH (nachfolgend "Auskunftei") einholt

Dabei kann die Auskunftei der Allianz Lebensversicherungs-AG ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren mitteilen (Score-Verfahren). Zur Identifikation werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die Auskunftei übermittelt.

**Zu den genannten Zwecken entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Lebensversicherungs-AG und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe meiner von der Schweigepflicht geschützten Daten an die Auskunftei von ihrer Schweigepflicht.

**Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)**

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

## B. Hinweise

**Vertragsgrundlagen**
Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen.

**Widerrufsrecht**
Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs
erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

## Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 08 00.4 10 01 04 oder Lebensversicherung@allianz.de.

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**
Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Begründung des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, einschließlich Gesundheitsdaten drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur

NeuantragFonds
PESVA03520
4 Antrag 7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C L KA

Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Versicherungsunternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**
Vermittler:
Der selbstständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:
Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.allianz.de/datenschutz] entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:
Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.
Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

**Dauer der Datenspeicherung**
Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

NeuantragFonds
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA
PESVA03520

**Betroffenenrechte**
Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

**Widerspruchsrecht**
Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz "An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:
Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

**Datenaustausch mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern**
Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

**Wirtschaftsauskünfte**
Soweit erforderlich, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

**Datenübermittlung in ein Drittland**
Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

**Automatisierte Einzelfallentscheidungen**
In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie z.B. über mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:
·ohne Erschwernis oder
·mit Risikozuschlag und/oder
·mit Leistungsausschluss oder
·nicht versicherbar oder
·Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

**Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge**
Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:
Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Direct Versicherungs-AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG und Deutsche Lebensversicherungs-AG

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:
- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe),
- AWP Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen),
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)



NeuantragFonds
PESVA03520
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA

- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- Pro Claims Solutions GmbH (Unterstützung bei der Leistungsfallbearbeitung)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für bei der Presse-Versorgung versicherbare Personen)
- Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. als Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages (Beratung und Betreuung der Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter im Rahmender betrieblichen Altersversorgung)
- WebID Solutions GmbH (Durchführung des Videoident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- IDnow GmbH (Prüfung von Ausweis-Dokumenten)
- Syncier GmbH (Plattform für Datenaustausch und -aufbereitung)
- SCHUFA Holding AG (Durchführung des SCHUFA-Webservice zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Deutsche Post AG (Durchführung des Postident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug von Forderungen aus Regressen)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung und Gutachtenerstellung)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)

**Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft**
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.
Vorstand: Dr. Andreas Wimmer, Vorsitzender; Katja de la Viña, Laura Gersch, Dr. Alf Neumann, Dr. Volker Priebe, Dr. Thomas Wiesemann.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 801/V90801011184;
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystRL
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

NeuantragFonds
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA
PESVA03520

## C. SEPA-Lastschriftmandat

| | |
|---|---|
| **Vertragsführende Gesellschaft** | Allianz Lebensversicherungs-AG<br>10850 Berlin |
| **Gläubiger-Identifikationsnummer** | DE07ZZZ00000063475 |
| **Mandatsnummer** | Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit |

**Ich ermächtige** die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut **weise ich an,** die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.
*(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)*

**Versicherungsnehmer**
Mustermann, Max

| | |
|---|---|
| **Kontoinhaber** | Mustermann, Max |
| Geburtsdatum | 01.01.1986 |
| Straße, Hausnummer | _____ _____ |
| PLZ, Ort | _____ _____ |
| **Geldinstitut** | _____ |
| **IBAN** | _____ |
| **BIC** | _____ |

NeuantragFonds
4
Antrag
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C
L
KA
PESVA03520

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich erteile der vertragsführenden Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat mit dem auf der vorherigen Seite beschriebenen Inhalt.

_____, _____ NQ99 _____
Ort, Datum Kontoinhaber

## D. Unterschriften **(Bitte mit Name und Vorname)**

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen.

**Bitte beachten Sie**, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der **"Wichtigen Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz"** .

_____, _____ NQ18 _____
Ort, Datum Max Mustermann
Antragsteller (Versicherungsnehmer)/
Zu versichernde Person

NQ25 _____
Vermittler

## E. Empfangsbestätigung

**Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:**
Vorschlag inkl. Basisinformationsblatt - KID_RAI1EB_EB_40
Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag" und die "Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz" in Papierform.
Versicherungsinformationen - Allianz PrivateFinancePolice inkl. der Allgemeinen Steuerregelungen

**Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:**
Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine
* Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente PrivateFinancePolice E297 (06/2020)
mit der Abänderung FR3
Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten B10 (12/2019)
Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C10 (12/2019)
Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G297 (06/2020)
Funktionsweise PrivateFinancePolice (05/2020)
Informationen zum Referenzportfolio PrivateFinancePolice (07/2020)

NQ26 _____
Max Mustermann
Unterschrift Antragsteller



NeuantragFonds
PESVA03520
4 Antrag L KA
7C347BAA5EE848FA816EBF890483B29C